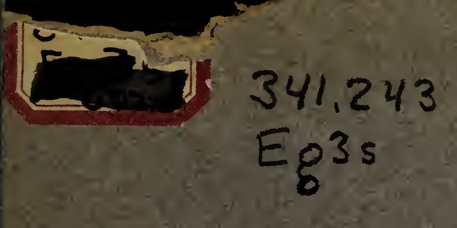


Studien

zur

Geschichte der Landfrieden.

Nebst Nachweis der Nichtbenutzung der treuga Henrici im Sachsenspiegel.

von

Udo Eggert,
Dr. phil.

Göttingen,
Verlag von Robert Peppmüller.
1876.

STUDIEN

ZUR

GESCHICHTE DER LANDFRIEDEN

VON

UDO EGGERT
DR. PHIL.

GÖTTINGEN,
ROBERT PEPPMÜLLER.
1875.

Der grosse Mainzer Landfriede von 1235 bildet, nach Hälschner[1]), einen bedeutsamen Wendepunkt in der Entwicklung des deutschen Strafrechts. Dieselbe Wandlung, die in den öffentlichen Verhältnissen sich vollzogen hat, findet hier im Strafrecht auch einen Schlusspunkt. Der vorangehenden Anerkennung der territorialen Gewalten entspricht in dem grossen Reichsgesetz auch die des territorialen Rechts. In das Gebiet des Landrechts versucht die Reichsgewalt nicht mehr einzugreifen; nur für die ihrer Jurisdiction unterworfenen geistlichen und weltlichen Reichsstände, Ritter und Städte ward der Mainzer Friede gegeben. Hälschner erklärt daraus die Eigenthümlichkeit der hier angewandten Strafmittel. Für die engeren Kreise gilt die rationabilis consuetudo jedes Landes[2]). Als desshalb Rudolf von Habsburg den Versuch machte, dieses für das Reich erlassene Gesetz, ähnlich den früheren provinziellen Frieden, in jedem Stammgebiete beschwören zu lassen, musste sich zeigen, dass nicht alle Verhältnisse jedes Landes treffend berücksichtigt und dass theilweise ein Contrast zwischen den reichsrechtlichen und territorialen Strafbestimmungen existire. Dieser Einsicht scheint mir der § 44 des zu Würzburg 1287 aufgerichteten Friedens entsprungen zu sein: „swaz ouch die furste oder die lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem lantfriden zu bezzerunge und zu vestenunge daz mugen si wol tun.“ Wir haben also in der für Sachsen erlassenen treuga König Heinrichs (VII.) wahrscheinlich den Schlusspunkt einer Entwicklungsphase in der Geschichte der Landfrieden.

1) Das preussische Strafrecht III, p. 39.

2) LL. II, p. 314. Constit. pacis 1235, c. 4.

Schwieriger mag es sein, zu bestimmen, wo wir den Anfang derselben haben. Dass der Inhalt der in dieser Periode aufgerichteten Frieden wohl nicht den ursprünglichen Kern der Institution in sichtbarer Weise enthält, beabsichtigen wir hier nicht zu beweisen. Die Anknüpfung an die sogenannten Indulgenzen[1]) Heinrichs III., sowie an noch frühere Fehdebeilegungen bleibt einer andern Aufgabe vorbehalten. Wir müssen uns vorläufig damit begnügen, in der Form, welche die Land- und Gottesfriedensurkunden aus der Zeit Heinrichs IV. darbieten, diejenige zu erkennen, welche bis kurz vor dem Mainzer Frieden dieselbe blieb.

In imposanter Fülle von Bestimmungen und in einem für diese Periode einzigen Umfange treten die ersten Gottesfrieden in Deutschland auf, sodass namentlich ältere Forscher sich versucht fühlten, die Entstehung der Landfrieden aus jenen kirchlichen Geboten herzuleiten. Indess wird die folgende eingehende Kritik derselben ergeben, dass des Neuen darin nur wenig und sich allein in den später formelhaft gewordenen Eingängen der Landfriedensurkunden: in der Befriedung bestimmter Personen und Sachen, sowie in dem höheren Frieden einzelner Tage findet. Denn, wie sich zeigen wird, enthalten jene kirchlichen, bisher als einheitliche betrachteten Friedensurkunden schon selbständige Landfrieden, die nur durch einen Compilator dem kirchlichen zugefügt wurden. Auch in den Rechtsordnungen der Gottesfrieden selbst zeigt sich meist altes Recht, zur weltlichen Strafe tritt nur verschärfend die kirchliche hinzu.

Der engere Zusammenhang zwischen Land- und Gottesfrieden löst sich aber mit dem grossen Frieden Friedrichs II., denn die dem Gottesfrieden entlehnte Befriedung mehrerer Tage jeder Woche findet sich in ihm und später nicht mehr. So dürfen wir denn wohl die erste Gottesfriedensurkunde als den Anfangspunkt einer Epoche in der Geschichte der Landfrieden ansehen, die in der treuga

---

1) cf. Steindorff: Heinrich III. Excurs IIa.

Henrici, wenn wir sie mit Recht dem Jahre 1224 zuschreiben, ihren Abschluss findet.

Behandeln wir im Folgenden nur diese zwei Grenzpunkte eingehend, so finden wir doch im zweiten Abschnitte der Arbeit Gelegenheit, die dazwischen liegenden Frieden in wenigen Zügen zu skizziren, sodass wir ein, wenn auch etwas lückenhaftes Bild dieser Phase in der Entwicklung der Landfrieden entwerfen zu können glauben.

Kritik der ältesten Friedensurkunden.

Leges II, p. 55—59 stehen die beiden Urkunden, auf denen nach Kluckhohn [1]) die Entwicklung des Gottesfriedens, soweit er Deutschland angeht, fusst. Zwei ziemlich gleichlautende Actenstücke, in Columnen neben einander gestellt, bringen uns die erste genauere und auch fast einzige Kunde des deutschen Gottesfriedens. Die Col. I (links) die Aufrichtung desselben in der Diöcese Cöln vom Jahre 1083, die andere II (rechts) soll nach Pertz deren Bestätigung durch Heinrich IV. im Jahre 1085 enthalten, wogegen schon Kluckhohn und Göcke [2]) protestiren. Pertz sagt in der Einleitung zu diesen beiden Documenten (l. c. p. 54 l. 36/7), dass das von 1083 die Grundlage des andern sei, wie ja schon eine oberflächliche Vergleichung zeigt. Halten wir uns desshalb vorläufig an den Grundtext, an den sog. Cölner Gottesfrieden von 1083.

Im Drucke der Monumenta scheidet er sich, wie auch der äusserlich ganz conforme von 1085, in zwei Theile; p. 55, l. 5—7, steht die scheinbar allgemeine Ueberschrift: constitutio pacis dei etc.; erst auf p. 58 l. 25 folgt eine neue: juramentum pacis dei. Der herrschenden Annahme zu folgen enthält der erste Theil die Aufrichtung des Got-

---

1) Geschichte des Gottesfriedens.

2) Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen.

tesfriedens, der zweite die Beschwörung desselben. Der Schluss des Schwures ist p. 59 l. 33, wie das folgende: hic finis juramenti offenbar anzeigt; lin. 34—39 folgen noch einige in diesem Zusammenhange befremdende Bestimmungen, die später zu besprechen sind.

Das ganze Actenstück, als ein einheitliches gefasst, würde uns, der Einleitung gemäss, in Briefform erhalten sein. Es beginnt: Sigiwinus s. Colon. aeccl. sola nomine episcopus Fritherico confratri et coepiscopo — der Cölner Bischof Sigwin schreibt an den von Münster, ihn über den in seiner Diöcese eingeführten Gottesfrieden benachrichtigend. Mag man nun die Verbindung zwischen dem Briefeingange und den folgenden Rechtssätzen für ursprünglich halten oder nicht, so findet sich doch weder am Ende des ganzen Documents, noch am Schlusse des ersten Theils vor dem juramentum ein, anderswo jedoch vorkommender scheinbarer Abschluss. Das schon in der ersten Hälfte ausführlicher behandelte Verbot: Waffen in der Friedenszeit zu tragen, schliesst das Ganze ab. Nur Strafbestimmungen stehen am Ende des juramentum, wie des vorangehenden Theils.

Doch sehen wir von diesem äusserlichen Mangel ab, betrachten wir die nach der gewöhnlichen Ansicht correspondirenden Theile: den Bericht über die Aufrichtung des Gottesfriedens, pag. 55—pag. 58 l. 24 und das ihn bekräftigende juramentum pag. 58 l. 25—pag. 59 l. 33; die Schlusszeilen p. 59 l. 34—39 lassen wir vorläufig bei Seite.

Wir werden also im zweiten Theile die Beschwörung der Festsetzungen zu suchen haben, die der erste umfasst. Nachdem Veranlassung, Art und Weise der Aufrichtung des Friedens, wie auch die Zeitangabe vorausgeschickt ist, folgt pag. 55 l. 36 der Friede selbst und handelt zunächst von den gefriedeten Zeiten und Tagen. Im zweiten Hauptstücke der Urkunde, im sog. juramentum, werden wir einen möglichst genauen, vielleicht verkürzten Text des ersten Theils, den wir nach Ueberschrift und Inhalt constitutio nennen, zu finden hoffen dürfen. Doch von einigen klei-

neren Differenzen abgesehen zählt die constitutio zu den befriedeten Wochentagen nur Freitag, Sonnabend, Sonntag — im juramentum fängt die Friedenszeit Donnerstag Abend schon an und dauert bis Montag früh. Allerdings ein kleiner, kaum des Hervorhebens werther Unterschied; doch sehen wir weiter! Das für den Gottesfrieden wichtige Verbot, während der gefriedeten Zeit Waffen zu tragen, das in der constitutio ungemein ausführlich behandelt wird, fehlt im juramentum gänzlich. Während ferner in der const. (p. 56, l. 22—54) die Strafe des Friedensbruchs für den Freien oder Edeln mit Verbannung und Verlust von Eigen und Lehen bestraft wird, und nur bei den Unfreien Leibesstrafen in Anwendung kommen, kennt das juram. (p. 58, l. 33—35) für Tödtung und Verwundung, sowie für Hausfriedensbruch keinen Standesunterschied und bestimmt nur Lebens- und Leibesstrafen, leichtere Verwundung allein wird mit Geld gesühnt. Die weitere Vergleichung bleibt uns erspart, da die nun folgenden Bestimmungen in beiden gänzlich verschieden sind.

Dass also, wie man bisher annahm, das zweite Stück die Schwurformel des ersten sei, entbehrt jeder Begründung, wenn man über die selten massgebenden Ueberschriften hinaus sie vergleicht. Nicht einmal für einen selbständigen Friedensschwur passt die Ueberschrift, wofern man unter juramentum pacis eine Schwurformel versteht. Gegenüber der Kürze im Anfange sind die Bestimmungen über das Gerüffte und die Aufnahme von Fremden sicherlich von einer ähnlichen Breite, wie das muthmassliche Schreiben des Bischofs. Wir haben also in diesem sog. juramentum ein vom vorausgehenden Cölner Gottesfrieden vollständig unabhängiges Document zu sehen, spätern Landfrieden, die den Gottesfrieden in sich aufgenommen haben, auch noch in der Härte der Strafen vergleichbar.

Zu der aus innern Gründen constatirten Verschiedenheit beider Stücke kommt eine, jetzt kaum noch zufällig erscheinende äussere hinzu. Während nämlich die constitutio von 1085 (Col. II) bis auf einige später zu betrach-

tende Punkte nur eine Abschrift der von 1083 ist, fehlt der ersteren, wie Pertz (L. L. II, p. 55, l. 1—4) berichtet, das juramentem; er hat es ihr anderswoher zugefügt. Mit vollem Rechte werden wir also bei weiterer Betrachtung vorliegender Urkunden, bei der von 1083 und 1085, eine vorläufige Theilung vornehmen, da ja constitutio und juramentum von einander unabhängig sind.

Bleiben wir jetzt beim ersten Stücke, bei der constitutio stehen und und versuchen wir die Ergründung des Verhältnisses zwischen der von 1083 und 1085.

Letztere (L. L. II, p. 55—58, Col. II, l. 6) führt die Ueberschrift: Henrici IV. Imperatoris Constitutio Pacis dei in Synodo Maguntino ao. 1085 promulgata. Dass von einem kaiserlichen Erlasse nicht die Rede sein kann, haben schon Kluckhohn (l. c. p. 76) und Göcke (l. c. p. 58 n. 2) bemerkt; das Hauptargument sind die Worte (p. 57, l. 30): „a nobis inrecuperabiliter excommunicatus est". Kluckhohn wie Göcke weisen desshalb diesen Frieden den Bischöfen zu; Letzterer glaubt noch an stillschweigende Bestätigung oder Billigung durch den Kaiser, der nach Ekkehard [1]) der Mainzer Synode, wo ein Gottesfriede aufgerichtet wurde, beiwohnte. Dass wir es jedoch mit keinem officiellen Actenstücke zu thun haben, sondern dass der sogen. Maizer Gottesfriede kaum ein letzthändiger Entwurf ist, versuchen wir nachzuweisen.

Die Einleitung unserer Urkunde (Col. II, 26—32) ist, wie nachfolgende Zusammenstellung erweist, nur ein Excerpt des Briefeinganges in Col. I; Aussteller und Adressat fallen natürlich fort:

Col. I, lin. 12—22.	Col. II, lin. 26—32.
Cum nostris temporibus ultra modum tribulationibus variisque angustiis sancta aecclesia in suis membris affligeretur, adeo ut tran-	cum nostris temporibus ultra modum tribulationibus — — sancta aecclesia — — — affligeretur, — — —

[1]) S. S. 6, p. 205.

quillitas et pax ex integro	— — — —
desperaretur, compatiendo	— compatiendo
tot pressuris totque periculis,	tot pressuris totque periculis,
subvenire illi deo propitiante	subvenire illi deo propitiante
tractavimus; et hoc tandem	tractavimus, — —
illi remedium consilio no-	— — —
strorum fidelium providimus	— — —
ut pacem quam peccatis no-	ut pacem quam peccatis no-
stris exigentibus continuare	stris exigentibus continuare
non potuimus, intermissis	non potuimus, intermissis
saltem diebus quantum no-	saltem diebus — —
stri juris fuit aliquatenus	aliquatenus confirmaremus.
recuperaremus.	

Wie kommt der Brief des Cölner Erzbischofs auf die Mainzer Synode? Eine Versammlung von Bischöfen, wie wir sie nach Ekkehard in Mainz annehmen müssen, sollte aus dem Briefe eines fremden Erzbischofs an seinen, zur Cölner, nicht zur Mainzer Diöcese gehörigen Suffraganen die Motivirung eines Schrittes zusammengesucht haben, der ja der Motivirung kaum noch bedurfte! Eine solche Gedankenlosigkeit und Wortarmuth ist doch den damaligen Trägern der höheren Bildung nicht zuzutrauen. Und überdiess, wie mühsam und künstlich sind nicht die Worte des Cölners ausgesucht und verknüpft! Dass wir es mit den Beschlüssen einer Mainzer Versammlung zu thun haben, müssen wir hiernach schon aufgeben. Auch der fernere Inhalt der Urkunde ist eine Nachbildung, oft wörtliche Abschrift der Cölner. Der Datirung in

Col. I, l. 23—26 entspricht in Col. II, l. 32—35.

Fecimus enim hoc et pro-	— — — — — —
fecimus. Convocatis igitur	— — — — — —
parrochianis nostris ad legi-	— — — — — —
time condictum concilium,	— — — — — —
quod Coloniae in sancti Pe-	— — — — — —
tri matricae aecclesia anno	— — — — Anno
dominicae incarnationis 1083	dominicae incarnationis 1085
indictione 6. 12. kalend. Maii	indictione 8. — — —

habitum est, ordinatis aliis, quod de his facere disposui- mus, in publico recitari fe- cimus. Quod postquam ab omnibus aliquamdiu diverso modo tractatum est et re- tractum est, Deo mediante in unum tandem conventum est et tam clero quam po- pulo pari voto consentienti- bus, quo modo et quibus per annum spaciis observari debeat edocuimus. Videlicet ut a primo die adventus etc.	— Deo mediante — — — — — — — — tam clero quam po- pulo pari consentientibus voto — — — — — — — — — — (con- stitutum est) — ut a primo die adventus etc.

Also wiederum ein mühsames Zusammenstoppeln eines neuen Satzes aus der Vorlage, mit möglichst geringer Abweichung. Jede genaue Zeitbestimmung, sowie jede Ortsangabe fehlt; jede, wenn auch noch so allgemeine subjective Zuthat des Briefschreibers wird ängstlich vermieden, der fleischige Satzbau nebst reichem Inhalt wird zur skelettähnlichen Formel. Jahreszahl und Indiction geben uns zwar einen Anhalt über die Abfassungszeit, ebenso die Umwandlung von domnus rex (p. 57, Col. I, l. 8) in dominus imperator (Col. II, l. 13); doch war sie wirklich Grundlage einer Vereinbarung, wesshalb fehlen neben Jahr und Indiction Monat und Tag? Derselbe Character eines Entwurfs, einer Formel zeigt sich auch im Mangel jeder territorialen Angabe; sorgsam wird dies bei der Nachbildung ausgelassen und durch einen allgemeinen, unbestimmten Ausdruck ersetzt. Das

(Col. I, p. 56, l. 13—14)	wird (Col. II, l. 12—13)
exire de nostro episcopatu in alium quo ista pax non tenetur.	ire in alium locum quo ista pax non (tenetur) observetur.
(p. 56, l. 16—17): reversus autem in episcopatum nostrum.	(Col. II, l. 15): reversus autem. —

endlich (Col. I, p. 57, l. 28-30)	(Col. II, l. 23—24)
missam illi nullus presbiterorum in nostro episcopatu cantare praesumat.	missam illi nullus presbiterorum — — — cantare praesumat.

Gegenüber diesem ängstlichen Vermeiden jeder genauen Angabe scheinen nicht unwichtige sachliche Aenderungen auf die Absicht einer praktischen Verwendung schliessen zu lassen. Statt der 3 Wochentage, die nach der Urkunde von 1083 Friedetage sein sollen, dehnt sich hier die Friedezeit aus vom Donnerstag bis Montag Morgen — auch hierin widerspräche diese Urkunde dem von Pertz ihr zugesetzten juramentum. Während ferner die Cölner Urkunde das Tragen von Waffen nur für einen Theil der befriedeten Zeiten und Tage verbietet, wird es hier — in einem künstlich nachgebauten und doch etwas anderes anordnenden Satze — auf die ganze Friedenszeit ausgedehnt. Der einzige positive Anhalt in der zweiten Urkunde ist neben Jahr (1085) die Indiction (8) und dominus imperator noch das schon einmal angeführte „a nobis inrecuperabiliter excommunicatus est" (p. 57, l. 30/31), das sich ebenso in Col. I, p. 57, l. 41 findet. Neben dem Jahre der Nachbildung dieses Entwurfs wäre daraus nur noch zu folgern, dass wahrscheinlich ein Geistlicher der Compilator ist, was ja bei der damaligen Zeitbildung sich bald von selbst versteht.

So ergiebt sich denn aus dem bisherigen, das die Constitutio in Col. II. kein selkständiger Gottesfrieden ist, nur als Entwurf vermag sie uns zu gelten.

Unbeachtet blieb in der vorangehenden Vergleichung der Schluss beider Constitutionen.

Col. I von Anfang — p. 57, l. 4 und Col. II bis p. 57, l. 42 stehen, wie nachgewiesen, im Verhältniss von Grundtext zu Excerpt. Ersterer bringt, wie schon angedeutet, von p. 57 l. 53 bis p. 58 l. 8 eine Zusammenfassung des ganzen Actes in der Form einer von Seiten des Bischofs an die Parrochianen sich wendenden Beschwörung: „diesen

Gott gelobten Frieden ja zu halten", unter nochmaliger Androhung der schwersten kirchlichen Strafen. Diese persönliche Zuthat fehlt natürlich in der formelhaften Col. II, dagegen sind die von p. 57 l. 42 bis p. 58 l. 6 angereihten Strafbestimmungen zahlreicher, vollzählicher als im Cölner Friedenstexte; wenigstens fehlt im letzteren der Passus (p. 57, Col. II, l. 42—47): mercatores in itinere bis perpetua pace fruantur. Das Folgende, bis zum Schluss, enthalten beide Texte wieder fast wörtlich gemeinsam. Doch das Verhältniss der beiden Zusätze zu einander wird sich erst nach der Fixirung des Verhältnisses zwischen der Cölner Satzung und ihrem Zusatze bestimmen lassen. Schon früher sagten wir, dass nach dem Drucke der Monumenta G. h. ein weder dem Briefeingange entsprechender noch sonst sichtbarer Schluss sich findet; einfach mit Strafbestimmungen schliessen alle äusserlich gekennzeichneten Abschnitte ab. Nur die erwähnte feierliche Ansprache des Bischofs (p. 58, Col. I, l. 2): „quocirca universos obsecramus in Christo, ut ista pacis necessaria texatio inviolabiliter custodiatur, ut si quis eam deinceps violare praesumpserit, omnino a sanctae aecclesiae filiis sequestretur, et banno excommunicationis inrecuperabilis et anathemate mansurae perditionis dampnetur" macht allein äusserlich schon den Eindruck, dass hier, wo Alles noch einmal zu einem Ganzen vereint und mit den schwersten Kirchenstrafen belegt wird, der Schluss des bischöflichen Friedens ist.

Der nächste Zusatz contrastirt schon gewaltig mit der vorangehenden feierlichen Strafformel: „in Kirchen aber und auf Kirchhöfen soll die geziemende Ehrfurcht Gott bewiesen werden, so dass Räuber und Diebe dort nicht getödtet werden sollen" etc., also Bestimmungen über das Asylrecht der Kirchen. Von der Unverletzlichkeit derselben, die im ältern deutschen wie im canonischen Rechte längst anerkannt war, ist aber im Vorhergehenden nicht die Rede, eine Anknüpfung fehlt also hier. Ebensowenig handeln die der feierlichen Friedensaufforderung unmittelbar vorangehenden Bestimmungen von Räubern und Dieben.

Doch prüfen wir das Verhältniss eingehender. Die Schlussbestimmung des Zusatzes (p. 58, Col. I, l. 20—24): „unde laici decollentur, inde clerici degradentur; unde laici detruncentur, inde clerici ab officiis suspendantur, et cum consensu laicorum crebris jejuniis et verberibus usque ad satisfactionem affligantur" handelt also vom Verhältniss der weltlichen und geistlichen Strafen. Der Enthauptung der Laien geht parallel die Degradation der Geistlichen, der Verstümmelung die Suspension. Nach der vorangehenden Cölner Urkunde kommen aber bei Verletzung des Friedens zwei Strafsysteme in Anwendung: für den Freien (p. 56, Col. I, l. 25—39) Verbannung, sowie Verlust von Eigen und Lehen, nur für den Unfreien (ib. l. 39—43) Lebens- und Leibesstrafen. Nach obiger Gegenüberstellung von Laien und Geistlichen jedoch würden, da die im Vorangehenden genannte Strafe des Freien gar nicht genannt ist, die Geistlichen im Strafrechte mit den Knechten auf gleicher Stufe stehen, was doch nicht nur der historischen Wahrheit widerspricht, sondern auch als Festsetzung eines geistlichen Fürsten ein recht ungewöhnliches Mass der Selbsterniedrigung bekunden würde.

Die Beschlüsse des Cölner Concils ferner sind auf einer Diöcesansynode festgesetzt. So nimmt es Hefele (Conciliengeschichte) an, so bestätigt es auch der Eingang des Documents (p. 55, Col. I, l. 23/24): „convocatis igitur parrochianis nostris ad legitime condictum concilium". Die parrochiani weisen auf die Versammlung der Diöcese unter Vorsitz ihres einzigen, hier des Cölner Bischofs hin. Im Zusatz aber (p. 58, Col. I, l. 16—20) heisst es: clericus vero et omnes sub hoc ordine vitam degentes, banno nostro interdicimus laicali vindicta puniri, sed manifesto crimine deprehensi, episcopo ipsorum praesententur. Auffällig ist, dass die verbrecherischen Geistlichen episcopo ipsorum zugeführt werden sollen. Der episcopus ipsorum wäre aber, wofern das Stück zu den vorangehenden Diöcesenbeschlüssen gehörig, doch nur Sigwin, dessen Persönlichkeit ja in dem vorangehenden Theile durchaus nicht in

den Hintergrund trat; ähnlich dem (p. 57, Col. I, l. 41) „a nobis inrecuperabiliter excommunicatus est" würden wir auch hier ein einfaches „nobis" erwarten. Dass wir also in den Zusatzbestimmungen nicht an denselben Veranlasser zu denken haben, ist damit wohl constatirt. Doch könnten es nicht Bestimmungen des canonischen Rechts sein, die ein College dem andern mittheilt? Wären sie neu, so könnte man das wohl annehmen. Indess waren sie als solches schon lange in Geltung, der Bischof in Münster kannte sie also eben so gut, wie der Cölner. Selbst wenn die Bestimmungen einer kaiserlichen Satzung entnommen wären, worauf vielleicht ein Wort hindeuten könnte, so waren sie, wie anderswo zu zeigen, auch nicht mehr neu und würden nach Münster wohl auf anderm Wege gekommen sein. Vielleicht lässt sich nämlich bannus noster (p. 58, C. I, l. 17): „der Bann κατ᾽ ἐξοχὴν" auf eine königliche Verordnung deuten, obwohl auch eine geistliche bei Strafe gebietende Gewalt darunter verstanden werden kann; indess hat bannus im kirchlichen Sinne noch, vorangehend wenigstens, den Zusatz „excommunicationis" (p. 58, l. 6).

Der auffällige Mangel einer innern Verbindung zwischen der feierlichen Friedensanordnung und dem, auch mit noch früheren Bestimmungen in keinem sachlichen Zusammenhange stehenden Asylrecht der Kirchen; die verschiedenen Strafmasse; das Zurücktreten der im ersten Theile im Vordergrunde stehenden Persönlichkeit Sigwins; dazu der auf weltlichen Sprachgebrauch deutende ‚bannus noster' — Alles wird uns zwingen, den Schluss des ersten Theils, vielleicht des Briefes, der ja anderswo noch viel weniger zu finden war, mit jener feierlichen Friedensanordnung (p. 58, Col. I, l. 7) anzunehmen und von hier bis zum juramentum einen fremden Zusatz zu constatiren. Wie schon erwähnt, findet sich derselbe fast wörtlich auch in Col. II, doch zwischen ihn und das Excerpt aus der Cölner Urkunde ist noch folgende Bestimmung eingeschoben (p. 57, Col. II, l. 42—47): „mercatores in itinere quo negotiantur, rustici dum rusticali operi, arando, fodiendo,

metendo, et aliis hujusmodi operam dant omni die pacem habeant. Mulieres autem et omnes sacris ordinibus adtitulati perpetua pace fruantur". Die dann folgende Unverletzlichkeit der Kirchen und ihres Asylrechts findet sich hier wie in andern Landfriedenstexten in so selbstverständlicher Zusammengehörigkeit, zumal im Anschluss an die unmittelbar vorangehenden Geistlichen, dass man an eine Zusammengehörigkeit wohl denken kann. Vergleichsweise lassen wir diesen Eingang und den des sogen. Elsasser Landfriedens (Waitz: Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte No. 5) in Parallelstellung folgen:

L. L. II, p. 57, Col. II, l. 42—49.	Elsasser Landfriede l. c. c. 1.
mercatores in itinere quo negotiantur, rustici dum rusticali operi, arando, fodiendo, metendo et aliis hujusmodi operam dant, omni die pacem habeant. Mulieres autem et omnes sacris ordinibus adtitulati perpetua pace fruantur; in ecclesiis vero et ecclesiarum cimiteriis honor et reverentia Deo prebeatur. —	pacem — omnibus ecclesiis et earum atriis; pacem clericis omnibus et feminis, mercatoribus, venatoribus et causa orationis transeuntibus et agricolis dum operantur in agris vel ad agrum exeuntibus vel redeuntibus.

Man könnte also in dem Zusatze der sogenannten constitutio von 1085 (p. 57, Col. II, l. 42 bis p. 58, l. 6) das vollständiger erhaltene Document des der Cölner const. zugefügten, wahrscheinlich einen selbständigen Landfrieden, anzuerkennen haben, der ebensowenig wie die verkürzte Form — wofür wir den Beweis schon erbrachten — mit dem Vorangehenden in irgend welchem innern Zusammenhange steht; und da wir der sog. Mainzer Urkunde jede Authenticität haben absprechen müssen, so werden wir die äussere Verbindung des Zusatzes mit ihr nur für eine zufällige halten müssen, dem compilatorischen Geiste ent-

sprungen, der von den Capitulariensammlungen an bis zu den Rechtsbüchern in der Unsicherheit und mangelhaften Kenntniss des Rechts seine natürliche Erklärung und Entschuldigung findet. Soviel können wir mit Sicherheit noch constatiren, dass im landfriedenähnlichen Zusatze sich ein schärferes Strafmass, gegenüber dem vorangehenden eigentlichen Gottesfrieden findet; wir werden es mit spätern Rechtssätzen, vielleicht auch mit sächsischen zu thun haben, die Härte der Strafen könnte auf die crudelissima lex Saxonum deuten.

Zu Anfang hatten wir also nachgewiesen, dass die Cölner und die sog. Mainzer Constitutio vollständig von dem für beide gleichlautenden juramentum zu trennen seien. Uebergehend zum selbständigen ersten Theile, zur von uns genannten constitutio, zeigten wir, dass die feierliche Ermahnung des Bischofs (p. 58, l. 8) wahrscheinlich den Schluss des ersten Theils bilden und dass bis dahin diese Urkunde die Grundlage der in Col. II sei; beiden schliesst sich eine landfriedenähnliche, im Mainzer Texte vollständiger erhaltene Urkunde an.

Der Betrachtung bliebe also der Theil übrig, der im Drucke die Ueberschrift: „juramentum pacis dei“ trägt. Von diesem trennen wir das Schlussstück des Ganzen p. 59, l. 34—39 vorläufig noch ab; die diesem Stücke vorangehenden Worte: „hic finis juramenti“ deuten ja äusserlich schon an, dass es nicht zum juramentum gehört. Des Letzteren Text ist uns wieder doppelt, doch wörtlich gleich erhalten. Dass der Text des sog. Gottesfriedens von 1085 es nicht hatte, sondern dass es von Pertz anderswoher zugefügt war, erwähnten wir schon, ebenso, dass es von dem vorangehenden Gottesfrieden vollständig unabhängig sei. Eine Aehnlichkeit findet sich nur in der Erwähnung der befriedeten Zeiten und Tage; indess fehlt vollständig der andere Characterzug des Gottesfrieden: ‚die Androhung kirchlicher Strafen‘. Das Ganze gleicht einem Landfrieden, der den Gottesfrieden schon in sich aufgenommen hat. Auffällig erscheint uns das juramentum als eine auf so

engem Raume kaum wiederkehrende bunte Musterkarte ständischer Gliederung. Merkwürdig ist auch die Stellung des Ministerialen, der bei Geldstrafen mit dem Freien dem servus gegenüber gestellt wird, während er beim Reinigungsbeweise als servus rangirt. Eigenthümlich ist ebenso die Strafe für Beschimpfung, die nur den miles und rusticus, je nach anderm Masse, trifft. Auffällig ist ferner die Kürze der Sentenzen am Eingange und Schlusse, die Breite dagegen in der Mitte.

Der dem juramentum angehängte Schluss scheint uns in keinem innern Zusammenhange mit dem Vorangehenden zu stehen; eher möchten wir ihn für den Anfang eines neuen Friedens halten, obgleich sich auch dagegen Bedenken erheben liessen.

Mit Sicherheit dürfen wir am Schlusse dieser Untersuchung wohl behaupten, dass in dem sogen. Cölner Gottesfrieden — auf den des Jahres 1085 brauchen wir, da er unserer Ansicht nach nur ein Entwurf ist, nicht Rücksicht zu nehmen — sich mit Sicherheit drei Theile unterscheiden lassen, die nur durch den Compilator zu einer einzigen Urkunde zusammengestellt sind, und wir dürfen wohl annehmen, dass sie verschiedenen Zeiten, vielleicht auch wohl verschiedenen Gegenden angehören. Annehmbar erscheint endlich, dass wenigstens das juramentum der Zeit nach 1083 entstammt; der Versuch, es genauer chronologisch zu fixiren, müsste, vorläufig wenigstens, nur zu Hypothesen führen.

Wie wir schon in den einzelnen Theilen der besprochenen Compilation neben dem Gottesfrieden einen combinirten Gottes- und Landfrieden zu erkennen glaubten, waren wir auch geneigt, noch einen reinen Landfrieden darin zu sehen. Urkunden über selbständige Landfrieden

sind uns, obwohl wir nicht bezweifeln, dass sie das ältere Institut sind, erst aus der Zeit nach der Cölner Friedenssatzung erhalten. Sehen wir vorläufig von den ohne Jahreszahl uns überlieferten ab und wenden wir uns zu den in den Leges (II, p. 60—62) zum Jahre 1103 gesetzten. Es sind deren zwei : die constitutio pacis generalis (L. L. II, p. 60, l. 25—42) und die constitutio pacis provincialis (L. L. II, p. 61, l. 1—38). Die allgemeine Friedensconstitution bezeichnet den vorläufigen Abschluss des Bürgerkrieges unter Heinrich IV. Das Originaldocument des Friedens ist uns, wie Pertz angiebt, verloren gegangen [1]). Er glaubt den Ersatz dafür in dem von ihm l. c. veröffentlichten zu finden, das am Rande eines Münchener Codex steht. Die erste Hälfte des Schriftstücks ist im erzählenden Tone gehalten und berichtet, wie der Kaiser mit den Grossen des Reichs 1103 zu Mainz den Frieden auf 4 Jahre angeordnet habe. Am Schlusse des Referats steht der wesentliche Inhalt des Friedeschwurs (l. c. p. 60, l. 29—30): „juraverunt, dico, pacem aecclesiis, clericis, monachis, laicis, mercatoribus, mulieribus ne vi rapiantur, Judeis". Darauf folgt die Ueberschrift: „juramentum tale est", also wohl die Schwurfolmel ankündigend. Letztere enthält Bestimmungen über Verletzung des Hausfriedens, das Verbot Verbrecher zu beherbergen, die Strafe für Diebstahl und folgende Schlussbemerkung: „si in via occurrerit tibi inimicus tuus, si possis illi nocere, noceas; si fugerit in domum vel in curtem alicujus, illesus maneat". Am Ende steht noch eine allgemeine Bemerkung, dass nur den Freunden des Königs, nicht seinen Feinden, der Schwur nützen solle. So wenig wie beim Cölner Gottesfrieden entspricht auch hier das juramentum dem vorangehenden Berichte. Wiederum sind zwei vollständig verschiedene Stücke auf einander bezogen und als einheitlich betrachtet. An dem wörtlich angeführten Ende des Berichts sind die Personen und Institute auf-

---

[1]) l. c. p. 60, l. 15—16: constitutionis ejus textum jam deperditum.

gezählt, denen der Friede geschworen ist; eine Zusammenstellung von Schutzbedürftigen, wie sie uns zumeist schon in den 8 königlichen Bannfällen (L. L. I, p. 34—35) aus der Karolingerzeit begegnen. Das folgende juramentum thut ihrer nicht Erwähnung, vollständig vom Vorangehenden verschieden ist ja der mitgetheilte Inhalt; dazu noch der bereits citirte Schlusssatz (si tibi occurrerit etc.) in directer Anrede! in einer Schwurformel doch wohl eine Unmöglichkeit. Hypothesen darüber aufzustellen, ob jene allgemeine Friedenssicherung zum Besten der Schutzbedürftigen vielleicht der Inhalt des unter den Grossen des Reichs verabredeten und beschworenen Friedens war, während die folgenden Anordnungen — Diebstahl ist doch den Reichsfürsten nicht zuzutrauen — für die einzelnen Territorien oder Amtsgebiete in Geltung kommen, gehört ja nicht in den Bereich strenger Forschung. Als eigentlicher Friedenskern treten hier wie in dem zu Ulm 1093 von den süddeutschen Fürsten geschlossenen, die Schutzbefohlenen des Königs auf.

Voran stehen sie auch in dem Provinzialfrieden von 1103 (L. L. II, p. 61). Die chronologische Fixirung lassen wir, hier wie sonst, ruhen, der innern Kritik gilt ja unsere nächste Arbeit. Der Eingang der Urkunde: „talis pax jurata est a duce Friderico et a multis comitibus, episcopo Augustensi et Eistetensi episcopo et utriusque prioribus consencientibus“ zeigt uns, dass wir es nicht mit einer Originalurkunde, sondern wieder nur mit einem Referat zu thun haben. Der Kern des Friedens ist also wiederum die Inschutznahme der von uns schon vielfach angetroffenen Institute und Personen. Dass der Referent gleich nach ihrer Erwähnung den Schluss des eigentlichen Friedens sah, zeigt l. c. l. 8: „si quis praedictam pacem infregerit“, das dem Eingange: „talis pax jurata est“ offenbar entspricht. Im folgenden (l. 9—14) wird uns, sozusagen, der Processgang angegeben bei Klagen über Diebstahl und Friedensbruch. Angehängt ist die Zeitbestimmung (l. c. l. 14—15): „haec pax hinc usque pascha et a proximo pascha usque ad se-

quens pascha permanere debet", eine Zeitbestimmung, die wir nur am Eingange oder Ende einer Friedensurkunde suchen dürfen; hier werden wir Letzteres anzunehmen haben. Der Inhalt der Zeilen 9—14 scheint mir spätere Zusatzbestimmung zum Vorausgehenden [1]). Wie schon durch die Bestimmung l. 8: „si quis praedictam pacem infregerit etc.", so auch durch die Coordination von Diebstahl und Friedensbruch und zwar pro aliqua culpa istius corruptae pacis, des vorangehenden nämlich, wird uns klar, dass die Zeitbestimmung: „haec pax etc." auch nur „ista pax", d. h. der Friede der Schutzbefohlenen des Anfangs sein kann, und dass also zwischen die Zeitbestimmung und lin. 8 der Urkunde etwas dem ursprünglichen Frieden Fremdes hinzugefügt ist. Und finden sich nicht Andeutungen, von wem der Zusatz herrühren mag? Herzog Friedrich, sagt uns der Eingang der Urkunde, habe mit Zustimmung vieler Grafen, zweier Bischöfe und deren Prioren den Frieden aufgerichtet. Im fraglichen Zusatz lin. 9—14 heisst es: „ille in quo pax corrupta est vadat in parrochiam accusati"; wie kommt der Herzog zur kirchlichen Eintheilung des Friedensdistrictes? Dass ein Geistlicher hier der Sprecher ist, vielleicht einer der beiden Bischöfe, — parrochia deutet auf die Diöcese hin — ist kaum zweifelhaft. Betrachten wir das bisher behandelte Stück des Provinzialfriedens (l. 1—15) als einheitlich, so werden wir, da es nicht die Originalurkunde ist, wenn überhaupt eine solche ausgestellt wurde, also annehmen müssen, dass es der Inhalt desjenigen Friedens ist, der, dem allgemein verabredeten nachgebildet, mit dem Zusatze über Diebstahl und den Processgang in den Territorien der beiden geistlichen Fürsten veröffentlicht wurde. Die zugefügte Friedenszeitbestimmung, die ursprünglich der Strafe über den Friedensbruch sich anschloss, musste in diesem vermehrten

---

[1]) Nachträgliche Mittheilung des Herrn Professor Waitz: dass im Münchener Codex diese Zeilen auf dem Rande zugeschrieben sind!

Texte dann natürlich weiter zurücktreten. Doch das bisher behandelte Stück ist ja nicht einmal die Hälfte der ganzen uns von Pertz mitgetheilten Urkunde! Wo bleibt das Uebrige? Dass wir in dem langen Abschnitte von lin. 16 bis zum Schlusse weder ein zum vorangehenden Theile gehöriges Stück, noch eine in sich zusammenhängende Verordnung haben, wird nachzuweisen sein. — Der neue Theil beginnt mit einer Strafleiter je nach Höhe des Diebstahls. Während nun im ersten Theil jeder Diebstahl wie Friedensbruch bestraft wird, ist hier eine Milderung eingetreten, nur der Diebstahl im Werthe von 60 sol. und darüber wird mit Handverlust, der vorangehenden Friedensbruchstrafe, bedroht. Man könnte diese Satzung als Specialisirung der vorangehenden Hauptnorm ansehen, fänden wir nur die stofflich zu einander gehörigen Bestimmungen im unmittelbaren Zusammenhange. Dazwischen geschoben ist jedoch der selbständige Satz über die Dauer des Friedens. Dem Abschreiber diese Confusion vorzuwerfen, wäre man bei einem einzigen Vorkommen einer solchen geneigt und vielleicht, um das einheitliche Ganze zu retten, berechtigt. Doch schon der folgende Satz steht nicht mit dem unmittelbar vorangehenden, sondern, gerade wie sein Vorgänger, wieder mit dem vorletzten in Verbindung: „hanc pacem unusquisque — debet jurare". — Dieser bei Handverlust erzwnngenen Beschwörung des Friedens folgt eine Bestimmung über den flüchtigen Friedbrecher. Das Folgende handelt von der Strafe derer, die den Frieden nicht schwören wollen, und würde sich also wieder nicht an die vorangehende Bestimmung, sondern an die vorletzte anschliessen. Dieselbe Abwechselung zeigt sich auch in der folgenden Satzung, die wie die vorletzte von flüchtigen Friedbrechern handelt; nur tritt hier noch eine sachliche Verschiedenheit hinzu. Während es dort heisst (l. c. l. 21—23): „si quis corruperit istam pacem et aufugerit et latere voluerit, donec ista pax transierit, si quandoque reversus fuerit, eandem penam paciatur quam modo pati deberet" — droht hier lin. 26—30 dem flüchtigen Verletzer

des Friedens Confiscation des Vermögens und Lehenverlust. Der sich anschliessenden Bestimmung über die Belagerung einer Burg, in der ein Friedbrecher geborgen, folgt ein Verbot über unberechtigten Wildfang; mit dem Anfange eines neuen Satzes : excipiuntur advocatio . . . bricht die Compilation ab. Dass bei diesem Wirrwarr von einem einheitlichen Actenstücke nicht die Rede sein kann, bedarf ja keines weitern Beweises. Stückweise, scheint es, sind Bestimmungen dem ursprünglichen Frieden zugesetzt und zwar scheinen es nicht Zusätze der oben angeführten Hauptcontrahenten desselben, sondern, wie schon lin. 9—14, nur Einzelner von ihnen. Von lin. 26 an indess scheint mir wieder ein anderer Friede, oder besser Bruchstücke eines andern, dem vorangehenden zugeschrieben zu sein. Schon der erste Satz contrastirt in der Strafe für den flüchtigen Friedbrecher mit dem ihm kurz vorangehenden. Dazu treten die weltlichen Beamten oder Herren, wie man sie für jene Zeit doch schon nennen muss (l. 26—27): „dux vel comes vel advocatus vel quilibet rector", — ebenso l. 33—34: „dux vel comes cum majoribus" — für ein geistliches Territorium allzu sehr in den Vordergrund. Beim dux noch an den vorangehenden Herzog Friedrich zu denken, ginge ja an, doch die im anordnenden Tone gehaltenen Bestimmungen, in denen diese Beamtenreihe vorkommt, deutet wohl auf einen aussenstehenden, vielleicht königlichen Gebieter.

Die in Leges II, 61 erwähnte Friedensconstitution ist für unsere Arbeit ohne Bedeutung, in Vergünstigungen und Strafen ein rein kirchlicher Act.

Zu den ältesten Landfrieden gehören noch zwei zuletzt von Waitz in den Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte nr. 5 u. 6 mitgetheilte; beide sind ohne Zeitbestimmung uns überliefert. Den sog. Elsasser Landfrieden (l. c. no. 6) kann ich nur für eine Compilation halten; selbst wenn man den von Osenbrüggen (alam. Strafrecht p. 41) beanstandeten Anfang der Urkunde „Alsatienses cum suis primatibus" und „juxta conprovincialium suorum decretum" dadurch zu erklären sucht, dass mitunter die Schwaben conprovinciales der Elsasser genannt werden, bleibt doch dem eigentlichen

Friedenstexte noch soviel des Anstössigen, dass man ihn mit Kluckhohn (l. c. p. 67 anm.) aus innern Gründen für unecht halten kann.

Da wir bisher nur compilirte Frieden zu constatiren hatten, so wäre der Zweifel am Bestehen einheitlicher sicher berechtigt; ja es wäre uns vielleicht vorzuwerfen, dass wir nach Analogie eines modernen Strafcodex eine zu consequente, systematische Behandlung dieser Satzungen von einer Zeit verlangen, die ja, mehr allerdings durch unsere Unkenntniss, in der Unbestimmtheit der rechtlichen und verfassungsmässigen Bestimmungen nichts zu wünschen übrig lässt. Glücklicherweise ist uns jedoch in dem bei Waitz (l. c. no. 5) erhaltenen Frieden, der vielleicht 1097 zu setzen ist, ein Muster von Klarheit und Bestimmtheit erhalten, wie wir es nicht besser wünschen können. Wichtig zugleich ist diese Urkunde, da sie bestätigt, was anderswo mit Hülfe einer zersetzenden Kritik wohl wahrscheinlich, doch nie völlig sicher zu machen war. Ich meine : dass, wie hier im cap. 1. der Landfriede, wenn wir ihn für damals nicht besser einfach Friede zu nennen haben, eigentlich nur der alte Königsfriede ist; ihm schliessen sich, so auch hier, Bestimmungen an über häufiger vorkommende schwere Vergehen, die seinem Bruche in der Strafe gleich gesetzt wurden, oder Bestimmungen, die durch die Zeitverhältnisse besonders geboten waren; unerörtert bleibt es vorläufig noch, ob die Zusatzbestimmungen über die Zeit des Friedens hinaus Geltung behielten. Vor Allem bedarf es ja erst der Untersuchung, ob diese Zusätze neues Recht waren, oder nur Wiederholung und Auffrischung einzelner Sätze aus einer grössern Fülle des alten Rechts, den Capitularien entlehnt oder nachgebildet; gleichfalls unerörtert ist noch die mir ebenso wichtig erscheinende Frage : ob nicht für jene Zeit das Hauptgewicht anstatt auf die kärglichen Rechtssätze auf die politische Bedeutung des Friedeschwurs zu legen ist. — Diese letzte Urkunde halte ich für den wirklichen, zusatzfreien Ausdruck des ihr zu Grunde liegenden, allerdings uns nicht näher bekannten historischen Vorganges. Nicht einmal das Bedenken des letzten Herausgebers hinsichtlich des diffinitumn wage ich zu theilen (Waitz l. c. p. 14 anm. b). In den Landfrieden eine Bezugnahme auf bestehendes Recht zu finden, widerspricht allerdings der geläufigen Annahme, und desshalb musste dies Wort unbedingt entstellt sein. Wie ich a. O. glaube nachweisen zu können, geht die gewöhnliche Ansicht hierbei auf dem Irrwege — und überdiess wäre ja schon gegen die Conjectur diffidantiam, diffidamentum einzuwenden, dass es ebenso schwierig ist, dem Flüchtigen aufzusagen, als ihn zu befehden. — Zudem begegnet uns als Strafe für den flüchtigen Friedbrecher in der ziemlich gleichzeitigen constit. pacis provincialis (L.

L. II, p. 61, l. 26—30) die auch wohl hier gemeinte, schon alte Bestimmung: „Verlust von Eigen und Lehen“. Wie trotz dem verderbten Texte „der Sinn zweifellos“ sein soll (Göcke l. c. p. 65 anm. 3), ist mir nicht recht fasslich, da ja in der Strafbestimmung auf dies einzige Wort Alles ankommt.

Die treuga Henrici.

a. Die Zeit ihres Entstehens.
b. Ihre Stellung zum Sachsenspiegel.

Die treuga Henrici führt uns an den Schluss der Periode in der Geschichte der Landfrieden, deren Anfangspunkt wir soeben untersucht haben. Einzelne Forscher haben versucht, sie der vorgehend besprochenen Zeit möglichst nahe zu setzen; wir wären dann in der glücklichen Lage, den chronologischen Sprung zu vermeiden, den wir zu der unseres Erachtens richtigen Datirung machen müssen; indess wird uns bald Gelegenheit gegeben, rückwärtsgreifend das Uebersprungene nachzuholen. Der Resultate, welche die Beschäftigung mit der Entstehungszeit dieses Landfriedens geliefert hat, sind fast so viele, wie die Zahl der Forscher. Es liegt ja in der Art einer solchen Arbeit, allen möglichen Hypothesen Zugang zu gestatten. Beim Mangel sicherer äusserer Handhaben findet an den innern fast jeder Einfall eine Stütze. Das Ziel unserer Arbeit kann daher nicht sein, der letztern Art der Forschung: aus innern Gründen allein ein Resultat zu gewinnen, einen Zuwachs zu bringen. Diese, wenn man will, juristische Methode möchte wohl aussichtslos erschöpft sein. Der Weg, den die bisherige Forschung auf diesem Gebiete ging, brachte allerdings schon die Methode mit sich. Der Entstehungszeit des Sachsenspiegels nachzuforschen, war der Wegweiser auch zu diesem Landfrieden, der in ihm benutzt sein soll. Die Vergleichung der Rechtssätze verführte dazu, möglichst auf dieselbe Weise auch ein chronologisches Re-

sultat erzielen zu wollen. Ein anderer Weg führte den Verfasser zu der treuga. Die Beschäftigung mit der Entwicklung der Landfrieden überhaupt brachte ihn auch zu diesem vielbesprochenen, der ja in die zeitliche Kette der andern eingereiht sein wollte. Befremden mag es desshalb nicht, wenn wir bei Rückblicken und Parallelen anderswo schon gewonnene Resultate hier mehr in beweisender als in noch ausführlich zu begründender Form gelegentlich verwenden.

Indem folgends einige äussere Momente zu den bisher fast einzig benutzten innern der Forschung hinzugefügt werden sollen, vermessen wir uns nicht, über das Rèsultat der besten Arbeiten auf diesem Gebiete : Homeyer's (resp. Funke's) und Ficker's [1]) hinauszukommen. Mit einem „wahrscheinlich", wie jene ihre Arbeiten schliessen, werden wir uns natürlich auch begnügen müssen, zufrieden damit, in den weiten Grenzen der Wahrscheinlichkeit derjenigen, die zur Gewissheit hin liegt, uns etwas genähert zu haben.

Ohne die gewöhnliche Präsumption, dass wir in unserer treuga den Grundtext verschiedener Stellen des Sachsenspiegels haben, mit Ficker zu machen, lehnen wir uns vorläufig an seine treffliche Argumentation an, um zunächst den grössern Zeitabschnitt zu bestimmen, in den wir, meist innern Gründen zufolge, unser Gesetz zu setzen haben.

Der in den Monumenten gedruckte Text [2]) ist ja nicht die Originalurkunde, noch ihre genaue Abschrift, wenn überhaupt der Friede, wie doch wahrscheinlich, officiell aufgezeichnet wurde. Die Eingangsworte: „hec est forma pacis quam dominus noster rex Henricus apud Wittenbergam cum principibus ordinavit et conjurari fecit" deuten zweifellos auf ein Referat resp. Abschrift hin. So wenig wie an der vollen Eingangs-

[1]) Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels p. 86 ff.

[2]) L. L. II, p. 266: ex codice regio Parisiensi nr. 5178 A. chart sec. XVI ineuntis. Dazu vergleiche: Huillard-Bréholles, Frideric secundi historia diplomatica III, p. 427 nr. 1.

formel lag dem vielleicht aus practischen Gründen dazu gezwungenen Abschreiber wohl auch an der Datirung der Urkunde, sie blieb desshalb weg. Der Friedebrief, der, dem Zeugnisse des Chron. Urspergense zum Jahre 1187 nach, die einzige geschriebene Norm beim Rechtssprechen war, ihn hatte, wie wir aus bairischen Satzungen wissen [1]), der Richter im Gericht vor sich. Bei dieser practischen Verwerthung bedurfte man ja nur der Rechtsnormen, die er bot; an der Datirung, sowie an dem meist weitschweifigen Eingange solcher Urkunden lag Niemand etwas. So liegt nun der einzige äussere Anhalt, den die Urkunde zur Festsetzung ihrer Entstehungszeit bietet, in den schon erwähnten Eingangsworten: „dominus noster rex Henricus", zu denen ergänzend die Notiz aus § 18: „sub protectione imperatoris" und aus § 22: „imperatori vel regi sowie imperator et rex" hinzutritt [2]). Wir haben es danach mit einem Könige Heinrich zu thun, neben dem es noch einen Kaiser gab. Dieser Fall trat ein bei König Heinrich V.

---

[1]) Quellen zur bair. und deutsch. Geschichte Bd. 5, 1244 (p. 77), c. 31; 1256 (ib. p. 140 ff.) c. 32: er habe den frid teusche bi ime gescriben. L. L. II, p. 426 : 1281 c. 42: ess en sol dehein rihter an dehein gerihte sitzen, er hab den fridbrief bi im teusch geschriben.

[2]) Dass § 18 der tr.: quemcunque episcopus excommunicaverit et eum imperatori vel regi per litteras suas vel viva voce excommunicatum denunciaverit, illum et imperator et rex proscribent et ab ea proscriptione non, nisi prius parti lese satisfecerit, absolvetur es unbestimmt lasse, dass Kaiser und König neben einander existirten und dass es mehr eine Rücksichtsnahme in Bezug auf die Eventualität sein könne, dass der Herrscher entweder König oder Kaiser sei, scheint mir — abgesehen davon, dass wir kein Analogon haben — nach genauerer Prüfung nicht wahrscheinlich. Ich fasse den Sinn jenes Satzes so auf: der Bischof braucht nur einer der beiden Personen, die an der Spitze des Reichs stehen, Anzeige zu machen, dass er Jemanden excommunicirt habe, so soll darauf nicht nur der eine Vertreter der Reichsgewalt, sondern letztere ungetheilt im Kaiser und König die Acht aussprechen, die also für das ganze Reich gültig sein soll.

(1099—1105), Heinrich VI. (1165—90) und Heinrich (VII.) (1220—35).

Sachsse [1]) entscheidet sich für den ersten der Genannten. Das eine seiner Argumente stützt er auf die herrschende Ansicht, dass die treuga im Sachsenspiegel benutzt sei. Wir beabsichtigen indess, vorläufig Beider Verhältniss zu einander unberührt zu lassen und desshalb auch jenes Argument. Wichtiger erscheint ihm aber die Marginalnote der uns erhaltenen Handschrift. Pertz (resp. Guérard) sagt (L. L. II, p. 267 n. 1): in ora folii superiore leguntur haec: „Henricus imperator Romanorum subegit Saxones et fundavit ecclesiam sancte Marie in Trajecto super Renum, juxta formam in vetustissimo libro ecclesie predicte scriptam". Dass der Schreiber, meint Sachsse (l. c. p. 95) hier seine Bemerkung mit Beziehung auf den, in dem Gesetze selbst genannten Henricus beigefügt hat, lässt sich kaum bezweifeln, und da die Bemerkung unleugbar auf Heinrich V. geht, so ergiebt sich daraus, dass die treuga, wenigstens zu der Zeit, wo die Urkunde geschrieben wurde, im Anfange des 16. Jahrhunderts, wirklich Heinrich V. beigelegt sei. Selbst wenn wir dies zugeben, muss doch diese Notiz aus der Zeit phantastischer Geschichtsspielerei unser Urtheil völlig unbefangen lassen. Wenn der Schreiber in vetustissimo libro ecclesie sancte Marie in Trajecto gelesen, dass ein Kaiser Heinrich der Gründer jener Kirche sei und eine — wahrscheinlich auch in Utrecht [2]) — von ihm abgeschriebene Urkunde ebenfalls von einem Heinrich, der jedoch nur rex war, berichtete, so mussten diese beiden natürlich, trotz der unbedeutenden Verschiedenheit der Titel, dieselben Personen sein. Interessant und in einem andern Zusammenhange zu berücksichtigen sind Sachsse's zu mehr negativen Resultaten führende rechtsgeschichtliche Untersuchungen. Bei der nicht organisch sich fortbilden-

[1]) Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd. 14, p. 111.

[2]) cfr. Huillard-Bréholles III, p. 427, n. 1.

den Rechtsentwicklung des Mittelalters können sie uns indess keinen sichern zeitlichen Anhaltspunkt geben, zumal nicht verfassungsgeschichtlichen gegenüber, die, wie sich zeigen wird, unsere Urkunde in so frühe Zeit zu setzen verbieten. Ueberdiess musste ja Heinrich V., als er 1099 zum König gekrönt wurde, das Versprechen ablegen, sich nicht in die Regierung einmischen zu wollen; nach seiner Erhebung aber war das Verhältniss zwischen Vater und Sohn, und Beider zum Papste ein anderes, als es uns treuga § 18 [1]) entgegentritt.

Für die Entstehungszeit unter Heinrich VI. tritt Gaupp [2]) ein. „Die bei Wittenberg mit den Fürsten angeordnete treuga kann sehr wohl auch in die letzten Jahre Friedrichs I. fallen, als Heinrich VI., während sein Vater nach Asien zog, die Reichsverwaltung übernommen hatte, und für diese Entstehungszeit, 1189 oder 90, scheinen innere Gründe noch mehr als für die unter Heinrich V. zu sprechen". Er findet namentlich die Härte der darin festgesetzten Strafen dem Character dieses Königs entsprechend; doch sind die der vorangehenden Frieden mitunter nicht weniger grausam, und dazu war ja nicht der König der Festsetzer des Rechts und der Strafen in diesen provinziellen Frieden, sondern die Grossen jedes Landes; ihren Beschlüssen gab der König durch seine Zustimmung nur eine höhere Weihe [3]).

Die ersten Gründe Fickers (l. c. p. 90 c. 4) gegen die Zeit der Reichsregierung Heinrichs VI. (1188—90 in Deutschland) scheinen mir nicht stichhaltig. — Dass Be-

---

[1]) l. c. § 18: nullus in advocatiis inimico suo malum inferet, quoniam res ecclesiarum esse noscuntur et sub protectione domini pape et imperatoris consistunt.

[2]) Gaupp: Germanistische Abhandlungen p. 105.

[3]) cfr. den Eingang des rheinfränkischen Friedens von 1179 Febr. 18. Acta sel. imp. I, p. 131, nr. 138: ex debito imperialis officii tenemur per universum imperium nostrum pro necessitate et statu provinciarum pacem ordinare, ordinatam nostra auctoritate confirmare sagt Friedrich I.

stimmungen wie sie unser Friede hat, sich auch in Gesetzen und Rechtssprüchen aus der früheren Zeit Kaiser Friedrichs II. wiederfinden, ist jedenfalls nur dann ein Beweisgrund, wenn nachzuweisen ist, dass dem ähnliche früher nicht vorkommen. Jedoch Bestimmungen wie die Strafe für die Schützer der Geächteten, die Zerstörung der Plätze, wo sie gehaust, das Ineinandergreifen von Acht und Bann, sowie die Verordnung gegen die Ketzer — alle sind nicht neu und finden sich, wenn auch modificirt, schon früher. Ebensowenig ist die Satzung, die den Schutz der Kirchen gegen ihre Vögte betrifft (L. L. II, p. 236, 243 : 1220), eine Neuordnung. Je nach den Zeitbedürfnissen wurden solche Rechtsnormen wieder erneuert; dass man in jenen aufgezählten Vergehen aber ganz neue anzuerkennen habe, trifft also nicht zu! Wichtiger scheinen mir die von Ficker in c. 5 hervorgehobenen Gesichtspunkte. Er sagt: „die treuga, zumal § 18, 22 setzt wohl eine Zeit ungetrübten Einvernehmens zwischen Staat und Kirche voraus; dass man 1188—90, wo ein sehr gespanntes Verhältniss zwischen Kaiser und König einerseits, dem Papste und mächtigen deutschen Kirchenfürsten andererseits bestand, in einem Reichsgesetze ausdrücklich erwähnt haben sollte, dass das Kirchengut sub protectione domini pape et imperatoris stehe, ist mir sehr unwahrscheinlich; trefflich würde dagegen das und manches andere in die frühere Zeit König Heinrichs (VII.), in die Zeit der Reichsverwesung Engelberts des Heiligen passen". Von verfassungsgeschichtlichen Merkmalen für die chronologische Bestimmung urgirt Ficker zweierlei. Zum ersten scheint ihm gegen das Entstehen unserer treuga zur Zeit Heinrichs V. der wiederholte und ausschliessliche Gebrauch von feudum (l. c. c. 8 u. 17) zu sprechen. Die neuesten Forschungen haben auch bewiesen [1]), dass dies Wort im Anfang des 12. Jahrhunderts noch keineswegs allgemein im Gebrauch ist. Ein anderer Ausdruck, der dominus provincie in treuga § 8, konnte

[1]) Waitz: Verfassungsgeschichte Bd. 6, p. 97.

nach Ficker, auch erst am Schlusse einer verfassungsgeschichtlichen Entwicklung auftreten. „Ihm entspricht der dominus terre in Rechtssprüchen von 1231 (L. L. II, p. 282, 283); dagegen dürfte sich dieser oder ein ähnlicher Ausdruck in Schriftstücken der Reichskanzlei aus den Zeiten Kaiser Friedrichs I. und König Heinrichs VI. weder wirklich nachweisen lassen, noch auch nur die Möglichkeit seines Vorkommens glaublich zu machen sein; denn der Begriff selbst, welcher zum Ausdrucke führte, hatte sich damals noch nicht hinlänglich entwickelt". Nicht viel früher mag auch der judex terre, tr. c. 17, aufgekommen sein! So sind wir nun dahin geführt, die treuga in die Zeit König Heinrichs (VII.) !zu setzen und zwar wohl in die früheren Jahre seines Regiments, die im guten Verhältniss zum Vater und in dessen Stellung zur Kirche sich uns zu erkennen geben. Ficker entscheidet sich für die Entstehung zu Lebzeiten Engelberts und benutzt das, wie wir später zeigen werden, für den chronologischen Anhalt unverwerthbare Gesetz Friedrichs II. gegen die Ketzer (März 1224) als Stützpunkt der Chronologie. Spätestens im Beginn des Jahres 1224 glaubt er das Friedens-Gesetz entstanden. Nach Homeyer[1]) ist dieses Jahr in einer ungedruckten Berliner Preisschrift (Funke, cand. jur.) gleichfalls sehr wahrscheinlich gemacht.

Auch wir werden, um es vorgreifend zu sagen, dasselbe Jahr als Entstehungszeit anzusehen haben; nur wird ein anderer Weg uns zu gleichem Ziele führen. Während nämlich für Bestimmung grösserer Zeitabschnitte, in die ein Actenstück zu setzen ist, rechts- und namentlich verfasfassungsgeschichtliche Gründe, beim Mangel jeder andern Datirung, die sichersten Führer sind, müssen wir doch auf sie verzichten, wenn dieses oder jenes Jahr genau zu bestimmen ist. Bei der zweiten Art von Gründen leuchtet dies von selbst ein, da Standes- und Machtverhältnisse, na-

[1]) Stellung des Sachsenspiegels etc. p. 74 u. Sachsenspiegel II, 2 p. 21; I, p. 13 n. (3 Aufl.).

mentlich in der deutschen Geschichte, sich allmälig im Verlauf der Zeit umgestalten, ohne dass wir sagen können, hier oder dort ist die feste Grenze. Aehnlich ist es aber auch bei Gründen, die der Rechtsgeschichte entlehnt sind. Die grosse Lücke in der deutschen Rechtsentwicklung, oder doch wenigstens in unserm Wissen von ihr, die ziemlich fünf Jahrhunderte, von den Capitularien der Karolinger bis zur Ausbildung der Landrechte umfasst, zeigt im Zurückgehen auf alte Bestimmungen, in der Wiederaufnahme und Umänderung früherer Satzungen, sowie in neuen Ansätzen eine solche Mannigfaltigkeit, dass wir daraus allein eine zeitliche Bestimmung nicht versuchen dürfen. Weil § 21 der treuga [1]) die Strafe für die Häretiker nicht nennt, nimmt Ficker an, dass sie vor der Veröffentlichung des Gesetzes gegen die Häretiker (März 1224; cfr. L. L. II, p. 252: ignis judicio concremandus) entstanden sein müsse; denn die darin angedrohte Strafe: „den Feuertod" kenne erst der Sachsenspiegel [2]). Im zweiten Theile unserer Arbeit ist diese haltlose Ansicht zu widerlegen.

Welch ein unbegrenztes Gebiet der Vermuthungen man betritt, wenn man, von der modernen Gesetzgebung abgesehen, versucht, Anspielungen und Beziehungen zwischen Zeitereignissen und Gesetzen zu finden, zeigt Schirrmacher [3]). Dass ein erschütterndes Ereigniss, wie die Ermordung Engelberts, unsern Frieden veranlasst habe (l. c. p. 547), ist nicht nachweisbar, zumal ein Causalnexus zwischen dieser That und einem Frieden in Sachsen unersichtlich ist. Ebensowenig mag die wilde Leidenschaft und Erbitterung des Herrenstandes und der Ministerialität gegen die dominirenden geistlichen Fürsten in einer nahen Beziehung zur treuga stehen. Der § 18 derselben, der die Kirchen und ihr Gut unter den Schutz des Kaisers und des Papstes stellt, könnte einen, jedoch schon etwas fernliegender

---

1) treuga § 21: poena debita punientur.

2) Ssp. II, 13 § 7: den sal man uppe'r hort bernen.

3) Schirrmacher: Kaiser Friedrich II. Bd. 4, Beilage 7.

Anhalt dazu bieten, wenn nicht unsere spätere Auseinandersetzung diese Bestimmung viel einfacher erklärte. Noch weniger vermag ich einen zwingenden Zusammenhang zwischen treuga § 8 [1]) und der Ermordung des Cölner Erzbischofs zu entdecken. Schirrmacher sagt nämlich (l. c. p. 549—50): „wäre die treuga vor Ermordung Engelberts erlassen worden, so sieht man auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung nicht leicht ein, wie es auf der Curie zu Nürnberg zu einem Streit darüber gekommen sein sollte, ob Friedrich von Isenburg zu proscribiren sei oder nicht". Indess handelte es sich ja hier nicht um die Proscription überhaupt, sondern nur darum [2]), ob sie nicht erst nach erfolgloser Aufforderung an den Mörder, dem Gericht sich zu stellen, ausgesprochen werden sollte. Ferner passt nicht ein anderer Einfall Schirrmachers (l. c. p. 550): „diese über einen Einzelnen (Friedrich v. Isenburg) verhängte Sentenz sei dann in der treuga für das ganze Reich (?) gesetzliche Norm geworden, wie der Verrath Heinrichs (VII.) den § 11 der Mainzer Constitution von 1235 hervorrief". War doch der Spruch des Königs nach Cäsarius' (vita Engelb. II, 13) Bericht viel schärfer als jener § 8; ausser dem hier angedrohten Verlust von Allod und Lehen löste der König die Mannen des Mörders von der Treue, erklärte seine Gattin für Wittwe, seine Kinder für Waisen und bis in die 4. Generation alles Rechtes verlustig.

Mehr Anhalt zur Bestimmung der Zeit der Aufrichtung eines Landfriedens überhaupt vermag uns die allgemeine politische Lage des Reiches zu geben. Doch bevor wir uns diesem zuwenden können, bedarf es noch eines Wortes über den in unserer Urkunde angegebenen Ort. Ganz allgemein ist man von diesem einzigen localen Haltepunkte abgegangen, meines Erachtens mit Unrecht. Bevor nicht der Feh-

---

[1]) Qui alium clam occiderit quod mort dicitur, in rota punietur etc.

[2]) cfr. Winkelmann: Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche I, p. 255.

ler nachgewiesen, dürfen wir, ja müssen wir, einer gesunden Kritik folgend, an solch einem wichtigen Worte des Textes festhalten. Weil wir keine Nachricht haben, dass unter Heinrich (VII.) apud Wittenbergam ein Friede vom Könige im Verein mit den Fürsten gesetzt war, ging man suchen, ihn mit irgend welchen passend scheinenden Berichten, den Ort leichtfertig opfernd, in Verbindung zu setzen. So geistreich auch die Entschuldigungen klingen mögen, der historischen Forschung kann damit nie gedient sein [1]. Wie Schirrmacher l. c., am Klange des Wortes noch etwas festhaltend, Wittenberg in Würzburg änderte, so zeigte sich Pertz (L. L. II, p. 266) und ihm nachgehend Huillard-Bréholles (III, 427) geneigt, Weissenburg dafür zu setzen, bestärkt durch eine Stelle der Ann. Colon. max. zum Jahre 1230: „jussu regio bello treuge succedunt", beim Abschluss einer heftigen Fehde zwischen dem Erzbischof von Cöln und dem Herzog von Limburg. Und da der König urkundlich am 23. Juli apud Wizinburc im Nordgau weilte, so vermuthete man, allerdings mit dem Eingeständniss: „certa rei scientia destitutus" (L. L. II, 267), dass unser Text der Inhalt jenes Friedens sei.

Der erwähnten Chronikstelle folgend ging man von der Ansicht aus, dass ein Landfriede den Schluss eines Krieges oder Zerwürfnisses bezeichne. Meistentheils geschieht dies auch, ja es lässt sich vielleicht nachweisen, dass die Beilegung eines Streites, einer Fehde der ursprüngliche und späterhin als Handfriede noch fortlebende Kern des Landfriedens ist. Sobald man diese Pacification auf eine bestimmte Zeit ausdehnte, während der die streitenden Parteien rechtlich sich ausglichen oder doch wenigstens jeden Gewaltact unterlassen mussten, wurde, sobald nur die Zahl solcher Befriedungen in einem Lande einigermassen zahl-

---

[1] Schirrmacher Bd. 4 p. 549 ändert Wittenberg in Wirtzeburg mit der Vermuthung: sollte ein Abschreiber aus dem 16. Jahrhundert nicht etwa auf den in dieser Zeit vielgenannten Namen ebens gekommen sein, wie Shakespeare im Hamlet?

reich, diese Massregel auch ein Sicherungsmittel des zukünftigen Friedens; sie wurde dies um so mehr, wenn man nicht allein die zahlreichen Anhänger der Kriegenden, sondern, aus Furcht vor weiterer Ausdehnung, alle Angesessenen der Provinz zum Friedensschwur anhielt. Als Präventivmittel sehen wir die Landfrieden vielfach benutzt. Oftmals tritt allerdings ihre Doppelnatur : ‚Abschluss der Fehde und Friedenssicherung für die Zukunft' nicht deutlich genug hervor. Während eines starken Reichsregiments mochte die erste Art ausreichend erscheinen, allein bei auswärtigen Kriegen, überhaupt beim Zuge ausser Land bedurfte man der Ruhe daheim, um ihm freudigen Muthes den Rücken kehren zu können; dann schloss man in den von Fehden bedrohten Provinzen, oft im ganzen Reiche, Landfrieden für die muthmassliche Dauer der Action ; namentlich geschah dies, wenn das Reichshaupt selbst mit in den Streit verwickelt war. Selten geschieht allerdings in den Friedenstexten selbst solcher Gründe oder Absichten Erwähnung, doch geben uns andere darauf bezügliche Urkunden und Berichte mannigfache Anhaltspunkte. Direct erwähnt werden solche Gründe in spätern Landfrieden, und zwar, soviel ich sehe, zuerst in dem, der von König Sigismund zu Nürnberg verkündigt wurde [1]). Da „zweytracht, misshelle, kriege und vigentschaft so zwuschent Fürsten, Graven, Frien, Herren, Rittern, Knechten und Stetten in dutschen Landen gewesen, und noch sint, zu Vertilgung der bösen Hussen und Ketzer zu Beheim grosse Hindernisse droht haben", so gebietet er für eine angegebene Zeit einen Landfrieden, der indess, nach § 2, schlimmsten Falls noch darüber hinaus dauern soll, bis nämlich die Krieger wieder nach Hause kommen, und dann noch 4 Wochen. Den Landfrieden, den Friedrich III. 1471 zu Regensburg gebot [2]), verursachte die Türkennoth. Häufig finden wir, namentlich vor der Romfahrt, ein reges Interesse des Königs, daheim

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede I, p. 144.
[2]) Neue Sammlung I, p. 244.

überall den Frieden zu sichern. So vor Karls IV. erstem Zuge. Am 28. Januar 1354 (Huber 1768) machte er einen Landfrieden für die Rheinlande zu Frankfurt, für Lothringen am 21. Mai (Huber 1854a), für das Elsass am 28. Aug. (Huber 1918). Auch in den früheren finden sich manche directe und indirecte Beziehungen zur historischen und politischen Entwicklung. Im kurzen Ueberblick werden wir desshalb diese Wechselbeziehungen zu skizziren suchen, um unter Friedrichs II. Regierung im breiteren Flusse der Erzählung auf den Frieden wieder zu stossen, dessen chronologische Ansetzung dieses Zurückgreifen erwünscht macht.

Ob die Pacificationen vor Heinrich IV. noch nicht als Landfrieden bezeichnet werden können, oder ob sie nur in anderer Form denselben Kern der spätern uns bieten, bleibt hier eine unbeantwortete Frage. Unserem Zwecke genügt es, mit derartigen Bestrebungen unter Heinrich IV. zu beginnen. Schon die erste Kunde darüber : das Bündniss der süddeutschen Fürsten 1093 bei Ulm [1]) gestattet uns einen Einblick in die Verbindung solcher Frieden mit eminent politischen Interessen. Das Bündniss geht aus von der päpstlichen Partei, und die politische Tendenz findet ihren Ausdruck in dem Zusatze, dass Arnold, der kaiserfreundliche Bischof Constanz', in den Frieden nicht eingeschlossen sein soll, der allen Schutzbedürftigen und Parteigenossen, dürfen wir wohl sagen, zugesichert wird [2]). Zum energischen Handeln gegen den Kaiser und seine Anhänger war aber Ruhe und Friede unter den Gegnern desselben das erste Erforderniss; zugleich galt es, die Institute und Personen, die schon seit ältester Zeit des königlichen Schutzes sich im besondern Masse erfreuten, nach Negirung der kaiserlichen Gewalt, die sie sich damit gleichsam anmassen, in den festern Frieden einzuschliessen. Der fernere Bericht Bernolds [3]): dass Welf, der Baiernherzog, diesen Frieden

[1]) Bernold S. S. V, p. 457.

[2]) Bernold l. c.: omnibus eodem juramento obligatis. — cleric etc. catholico episcopo subjectis.

[3]) S. S. V, p. 458: Welfo dux Bawariae firmissimam pacem qua

bis nach Ungarn ausgedehnt habe, ist doch auch nur verständlich, wenn man in erster Linie an das Bündniss gegen den Kaiser denkt, dessen Hauptbedingung die Ruhe in diesen Landen wie unter den Verbündeten war. Diese strengere Friedenshandhabung ist unserm Chronisten besonders auffällig und wissenswerth. Nicht zufällig erscheint es mir ferner, dass nach dem vorläufigen Abschlusse des Bürgerkrieges im Jahre 1103 ein 4jähriger Landfriede an dem Tage geboten und beschworen wurde, an dem der Kaiser die Kreuzfahrt gelobte [1]).

Für die Umgestaltung des Verhältnisses zwischen König und Fürsten ist diese Massregel allerdings bezeichnend. Denn war es dem starken Regimente Heinrichs III. gelungen, die herzogl. Gewalt niederzuhalten, so war dagegen die Regentschaft während der Minderjährigkeit seines Sohnes, ferner dessen Investiturstreit mit der Curie geeignet, der Fürsten Stellung zu heben, ja sie im Streite mit Rom zur Ausschlag gebenden Macht zu machen. Die Päpste wussten sie in dieser Stellung zu stärken, auf den innern Unruhen diesseit der Alpen erhob sich ja die Macht des römischen Bischofs. So wurde auch Heinrich V., so lange es in Roms Interesse lag, in der Revolte gegen seinen Vater unterstützt, bis auch er dieselben Tendenzen zu verfechten hatte, gegen die er früher sich selbst als gefügiges Werkzeug hergegeben. Dazu erregte sein hartes, energisches Verfahren gegen aufständische Fürsten ihm Feindschaft und Missgunst.

---

dudum cum Alemannico duce Bertholdo et reliquis Alemanniae principibus iniciavit, usque Bajoariam immo usque Ungariam propagavit.

[1]) Sigb. Gembl. S. S. VI, p. 368 : 1103. Ann. August. S. S. III, p. 135 : 1103: Heinricus imperator Mogontiae commoratus, in epiphania regnum per quadriennium cum juramento pacificari constituit, Saxones rebelles sibi reconciliavit, cunctosque gratia sua carentibus commissa dimisit. Ann. Hildesh. S. S. III, p. 107 : 1103: in epiphania domini Emehardus Wirceb. epus apud sanctum Martinum missam cantavit, et inter missarum sollempnia, quando epus populum monebat, imperator quasi corde compunctus deo promittebat pro delictis suis Hierosolymam pergere. — Ekkeh. Chr. univ. S. S. VI, p. 209 : 1103.

Hauptsächlich in Sachsen und in den rheinischen Gegenden flammte, geschürt von Rom, immer wieder der Bürgerkrieg auf, bis endlich, des vielen Haders müde, Kaiser und Fürsten auf dem Tage zu Tribur 1119 einen allgemeinen Reichsfrieden vereinbarten. Provinzenweise wurde er durch das ganze Land, wie Ekkehard [1]) uns berichtet, zu halten anbefohlen, doch, fügt der Chronist hinzu, dass er wenig nützte, zeigte der Sachverlauf selbst. Der alte Sonderungstrieb wurzelte zu tief in den einzelnen Stämmen; wie m Süden Welfen und Staufen, so hatte im Norden Lothar sich zum Vertreter desselben für Sachsen aufgeschwungen. An den Verhandlungen in Tribur scheint er, nach Giesebrecht [2]), nicht Theil genommen zu haben, was dort erstrebt wurde, suchte er für Sachsen, im Einverständniss mit den andern Grossen, selbständig durchzuführen. Im particularen Interesse wurde 1120 hier ein Landfriede errichtet, dessen politische Spitze sich gegen den Kaiser und seine Anhänger wandte, die man aus Sachsen vertrieb [3]). Erfolgreicher für den Reichsfrieden waren wohl die Würzburger Beschlüsse 1121. Eine Commission dazu erwählter Fürsten entschied endgültig die Parteienstreitfragen. Die kirchlichen verwies man auf ein bald zu haltendes Concil. Bis dahin soll fester Friede herrschen und wie in früheren bilden die Bestimmungen über den Besitz ein nicht unwichtiges Moment [4]). Für die Bewahrung dieses Friedens verbürgten sich Alle mit dem Kopfe. Kaiserliche Edicte

---

[1]) Eccehard S. S. 6, p. 255: paxque per universas provincias ab omnibus haberi conlaudatur, sed parum profecisse re ipsa comprobatur.

[2]) III, 965.

[3]) Eccehard S. S. 6, p. 255—56 : 1120: Saxones crebros conventus ob concordiam facere, dissidentes inter se pacare, dextras invicem dare, predones exterminare, subpressoque imperatoris persona, contra omnem hominem terras suas invadere molientem se unanimiter armare coeperunt — sicque in brevi pacem jucundissimam, licet alibi werra solita grassante, suis in partibus instituerunt.

[4]) L. L. II, p. 71. Giesebrecht II, p. 931—32.

wurden erlassen, welche die Verfolgung aller Diebe und Mörder geboten und die alten Gesetze gegen sie wieder in Kraft setzten [1]). Der definitive Friede zwischen Kirche und Reich schliesst sich an das Wormser Concordat. Dass nach den Würzburger Beschlüssen die Leiden des Landes doch nicht aufhörten, war Folge der vorangehenden Kriege. Die aus dem Solde entlassenen Reiter, die fast hineingeboren in diese Zeit steten Kampfes, durchzogen arbeitsscheu die Lande, als Räuber und Wegelagerer Unterhalt suchend, ohne dass ernstliche Bestrebungen des Kaisers und der Fürsten sie hemmten [2]). Dass Bestimmungen, wie sie in Würzburg veröffentlicht, nicht auf langehin in Geltung blieben, zeigt auch Heinrichs Brief an den Trierer Erzbischof, in dem wir von einem in Lüttich (Ostern 1125) verordneten Landfrieden lesen [3]). Wie schon zu Heinrichs V. Lebzeiten fanden auch nach seinem Tode die kirchlichen Interessen ihren begabten Vertheidiger im Reichsprimas Adalbert von Mainz; er wohl lenkte die Stimmen der Wähler auf den alten Waffengenossen im Kampfe gegen das Kaiserthum, auf Lothar von Sachsen. In dem Wahlausschreiben [4]) wird den Fürsten geboten oder vielmehr angerathen,

---

[1]) Eccehard S. S. 6, p. 257—58: pacem firmissimam et ab omnibus universalem sub vitae periculo legaliter institutam, regalia vel fiscalia regno, aecclesiastica aecclesiis, predia depredatis, hereditates heredibus, omnique personae vel conditioni propriam adjudicatam esse justiciam. Ad hec predones furesque edictis imperialibus persequendos sive legibus antiquitus constitutis coercendos, unanimi conjuratione confirmatum est; et quidquid scandali, quicquid perturbationis usquequaque per regna Germaniae inimici seminario succreverat, omnimodis eradicari decretum est.

[2]) Eccehard l. c. p. 261: primo per Saxoniam, deinde per totam pene Germaniam — predones quippe, qui sub nomine equitum undique superhabundabant, villas et agros aecclesiarum invadebant, colonos domi forisque spoliabant.

[3]) L. L. II, p. 77.

[4]) L. L. II, p. 79—80: ut pacem — infra praescriptum curiae terminum et ultra ad quatuor hebdomas ordinetis, quatenus omnibus tutior fiat concursus ac reditus. —

behufs friedlicher Berathung der Thronfrage einen festen Frieden bis zum Wahltage und 4 Wochen darüber in ihren Gebieten anzuordnen. Die Wahl fiel, wie schon gesagt, auf Lothar, doch barg sie den Keim zum Zerwürfniss mit dem mächtigen Staufer, des verstorbenen Heinrich Neffen. Vorläufig jedoch kam das Zerwürfniss nicht zum Ausbruch, auch der Staufer liess sich zur Anerkennung Lothars bereden. Die Zeiten eines gesicherten Friedens schienen gekommen; nach allseitiger Huldigung schritt der neue Herrscher zur Sicherung des Reichsfriedens. Kraft königlicher Autorität gebot er einen festen Frieden im Reiche bis Weihnachten 1127 [1]); wie unser Berichterstatter uns mittheilt, bildete auch für diesen allgemeinen Reichsfrieden jede Provinz ein selbständiges Rechtsgebiet, die Strafe richtet sich nach dem Provinzialrecht. Ein neues Licht schien der an Krieg gewöhnten Generation mit diesem Frieden aufzugehen, so schreibt Helmold noch ein Menschenalter später davon [2]). Doch im Süden brach bald der glimmende Funke der Unzufriedenheit zur hellen Flamme der Empörung aus. Gegen das staufische Brüderpaar, die Erben der Salier, richteten sich die Ansprüche derer, die im Aufruhr gegen Heinrich V. ihres Erbes verlustig gegangen waren. Die Regensburger Sentenz: „dass das Reich die nächsten Ansprüche auf die streitigen Besitzthümer habe", drückte den Staufen das Schwert in die Hand. So brach hier ein 9jähriger mit Erbitterung geführter Kampf aus, in dessen Verlauf Conrad schon die Hand nach der Krone

---

[1]) Electio Loth. Regis S. S. 12, p. 512: tandem compositis omnibus rex predictus sub regiae majestatis obtentu pacem firmam in omni regno Teutonico usque ad nativitatem domini et ab inde ad annum usquequoque communiter indixit, quam si quis infregerit, juxta cujusque provinciae legem atque justiciam severissime vindictam exsolvere debebit.

[2]) Helmold Chr. Slav. S. S. 21, p. 44 : 1125: Cepitque in diebus Lotharii Cesaris nova lux non tam in Saxonie, quam in universo regno, tranquillitas temporum, habundantia rerum, pax inter regnum et sacerdotium.

ausstreckte. Doch endlich erlag Friedrich den vereinten Kräften Lothars und des Welfen Heinrich, des kaiserlichen Schwiegersohnes. Auf dem glänzenden Reichstage zu Bamberg (17. März 1135) erbat er demuthsvoll die Gnade des grossmüthigen Kaisers. Aufs Neue galt es jetzt den status quo im Reiche zu sichern; auf der Höhe seiner Macht verkündigte Lothar, vielleicht auch wegen des Drängens des heilg. Bernhard zum Zuge nach Italien, einen 10jährigen allgemeinen Landfrieden, der auf dem Bamberger Tage von den versammelten Reichsfürsten beschworen wurde, mit der Weisung, ihre Untergebenen nachträglich zum Schwure anzuhalten. Abgesehen von den Quellen, die für den Bamberger Hoftag als ersten Verkündigungsort des Landfriedens sprechen — wie Giesebrecht IV, p. 441 schon gegen Jaffé: Lothar p. 163 geltend macht — spricht auch für Bamberg, gegen Magdeburg, die Anwesenheit Friedrichs, seine in Bamberg stattgefundene Unterwerfung und das sich daran anschliessende uns noch häufiger begegnende Vorkommen, nach Beilegung eines Zwistes, namentlich wenn das Reich mit Partei war, einen allgemeinen Frieden resp. Landfrieden zu verkünden, den der bisherige Gegner des Reichs, wie auch alle minder betheiligten Fürsten, durch ihren Schwur bekräftigten. Indirect sprach sich im Anerkennen eines vom Reichshaupte angeordneten Friedens auch die Anerkennung der Hoheit des Kaisers selbst aus, dessen Beruf es ja war, über Recht und Frieden im Reiche zu wachen. Wie Friedrich sich nach Annal. Saxo (S. S. 6, 769) verpflichtet, diesen Frieden in Schwaben beschwören zu lassen, so thut es Lothar auch noch in seinem Stammlande auf dem Magdeburger Tage. Doch nicht lange genoss das Reich der Ruhe. Lothars Tod brachte neue Zerrüttung. Heinrich der Stolze, des Verstorbenen Eidam, Herzog von Baiern und Sachsen, der rühmend von sich sagte, dass sein Gebiet Ostsee und Mittelmeer verbinde, war den Fürsten zu mächtig für die Reichskrone. Sie fiel durch Wahl auf den früheren Nebenbuhler Lothars, auf Conrad den Staufer. Der Zwiespalt zwischen dem Könige und dem

mächtigen welfischen Doppelherzoge war unvermeidlich. Die Acht, welche Conrad gegen ihn schleuderte, gab das Signal zu dem langen, immer nur durch kurze Pausen unterbrochenen Kampfe zwischen beiden Häusern. Waffenlärm erscholl bald auf Jahre in Sachsen und im südlichen Stammlande der Welfen. Der Tod Heinrichs, die Verheirathung seiner Wittwe mit des Staufers Halbbruder Heinrich von Oestreich, die Belehnung Heinrichs, der später Löwe zubenannt — damals noch ein 13jähriger Knabe — mit dem Herzogthum Sachsen auf dem Frankfurter Reichstage[1]) von 1142 schienen Deutschland wieder Ruhe und Frieden zu sichern. Ob nach diesem vorläufigen Abschluss des innern Haders und nach der Anerkennung Conrads ein diese Verhältnisse sanctionirender Pact als Reichs- oder Landfriede geschlossen wurde, davon berichten uns die Quellen nichts, ist es auch, nach Reichsbrauch zu schliessen, wahrscheinlich. Feste Ordnung schufen auch diese Vereinbarungen nicht. Der Gegensätze, der Interessen waren zu viele, zu widerstrebende im Reiche, als dass nicht der Ausgleich hier, dort Missgunst und Neid erregt hätte. Neue Stürme brachen bald los. Da nahte von Frankreich her der beredte Mann, der Volk und König zum nochmaligen Kreuzzuge ermuthigt hatte; fand Bernhard von Clairvaux auch im kältern Deutschland nicht so bald Gehör, — dass endlich ein prächtiges Heer dem Laufe der Donau nach zog, während eine andere kreuzgeschmückte Kriegerschaar gegen die heidnischen Wenden sich rüstete, das war doch hauptsächlich der Erfolg seines Wirkens. Wie viel materielle Interessen zur Theilnahme am Zuge mitwirkten, ist ja bekannt — das Feuer der Begeisterung bedurfte fast in allen Klassen des Volkes einer solchen Nah-

---

[1]) Ann. Patherbrunn. (ed. Scheffer Baichorst p. 170) 1142: principes inter se dissidentes, ut decuit regem, pacificare curavit. Ann. Palid. (S. S. 16, p. 81) 1142 (Frankfurt): ubi rex Gertrudem filiam Lotharii regis, viduam Heinrici ducis, fratri suo Heinrico conjunxit, et hac occasione federatis sibi principibus pax optata regioni tribuitur.

rung. Gingen auch viele unruhigen Elemente mit hinweg, daheim blieben doch noch Unzufriedenheit und drohende Begehrlichkeit in allen Klassen der Bevölkerung. Diese Elemente für die Dauer der Abwesenheit Konrads zu bändigen diente der für alle Theile des Reichs in Frankfurt angeordnete Friede. Kunde giebt uns davon ein Brief Konrads an den Papst Eugen III.[1]). Dieser hatte ihm gerathen, vor Antritt des Kreuzzuges die Verhältnisse des Reichs zu ordnen und zu sichern, was Konrad durch Errichtnng eines in allen Theilen des Reichs gültigen Landfrieden und durch die Wahl seines Sohnes zum Könige anstrebte. Ob wir vor der beabsichtigten Romfahrt Konrads auch an einen Frieden daheim zu denken haben, wie die Worte „pace ubique firmata“[2]) wohl andeuten, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Neue Kämpfe, namentlich gegen Heinrich den Löwen, vereitelten die Romfahrt, seiner Ohnmacht gegenüber dem gewaltigen Welfen machte der baldige Tod ein Ende. Sterbend überwand er die natürliche Vorliebe für seinen zweiten noch unmündigen Sohn Friedrich — der ältere : König Heinrich starb schon 1150 — das Reich bedurfte einer kräftigen Hand, er empfahl seinen Neffen Friedrich zum Nachfolger. — Aus seiner Zeit sind uns wieder recht zahlreiche Friedensurkunden erhalten, nur erheben sich gegen die wichtigsten von 1156 und 58 derartige Bedenken[3]), dass wir sie vorläufig ausser Acht lassen müssen. Wie Herm. Altahens.[4]) uns berichtet, war bei seinem Kö-

---

[1]) Wibald epp. nr. 33. 1147. märz: — de ordinatione regni — super quo nos paterna sollicitudine monere et exhortari curastis, magna cum attentione et diligentia in frequenti principum conventu apud Frankenevort, ubi generalem curiam habuimus, studiose et efficaciter deo prestante tractavimus, ordinataque et firmata communi per omnes regni nostri partes solida pace — darauf zeigt er ihm die Wahl seines Sohnes Heinrich zum Könige an.

[2]) L. L. II, p. 87, l. 37 u. 88, l. 20.

[3]) Waitz: Verfassungsgeschichte VI, p. 439, n. 3. Dass der Friede von 1156 wenigstens nicht nach Baiern gehört, ist anderswo zu beweisen.

[4]) S. S. 17, 382: hic in principio regni omnium Teutonicorum

nigsritte durch das Reich die Sicherung des Friedens sein nächstes Ziel; wie es ja auch der Brief an Wibald von Corvey [1]), der über Bedrückung seiner Kirche klagte, ausspricht. Friedrichs Ausgleich mit dem Welfen und dessen jetzt beigelegter Rivalitätskampf mit Albrecht dem Bären liess endlich, wie zeitgenössische Annalen sagen, die bisher vom Nebel verdüsterte Sonne wieder aufleuchten. Um so heftiger wurden die Kämpfe während Friedrichs Abwesenheit in Italien; hier der Kampf der Fürstencoalition gegen Heinrich den Löwen, am Rheine lagen der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf bei Rhein in heftiger Fehde — an beiden übte ja 1155 zu Worms der Kaiser desshalb den bekannten Act der strengsten, rücksichtslosesten Gerechtigkeit. Doch auch anderswo bedurfte es der Sicherung des Friedens. So schreibt Friedrich an den Abt von Tegernsee [2]), dass er in Italien Alles glorreich ausgeführt habe und will Deutschland, das während seiner Abwesenheit durch Friedensstörungen ja so viel gelitten, „ad bonum pacis et tranquillitatis reformare" und zwar geht er provinzenweise bei Herstellung des Friedens vor; für Baiern beruft er den Adressaten zum Reichstage nach Regensburg. Nur noch von einem Frieden auf dem Ulmer Tage vom 2. Febr. 1157 haben wir Kunde [3]). Die beiden grossen Frieden auf dem zweiten Zuge nach Italien können wir, da der eine speciell ein Heerfriede [4]) ist und der andere wohl nur auf

---

favorem habens, per districta judicia pacem optimam fecit in omnibus partibus regni sui.

1) L. L. II, 91 : 1152 oct. 13: — in brevi talem tibi vindictam faciemus, quod alii similia committere trepidabunt.

2) L. L. II, 98 : 1155. Octob.

3) Wib. epp. nr. 448: curiam in purificatione s. Mariae pro bono pacis firmando apud Ulmam habituri sumus.

4) Nachrichten über beschworene Heerfrieden sind für die Zeit Friedrichs I. ziemlich häufig; so 1155 nach der Zerstörung von Asti : O. Fris. G. G. Fr. imp. l. II, c. 15 (S. S. 20, p. 399); ferner auf der Kreuzfahrt Pfingsten 1189 bei Pressburg : Arnold lib. 4, c. 8 u. Ann. Col. max 1189.

Italien Bezug hat, hier mit um so mehr Fug und Recht übergehen, da uns der materielle Inhalt der Frieden jetzt überhaupt nicht beschäftigt. Eine interessante Parallele zu den angeordneten beschworenen Landfrieden bildet die auf dem Würzburger Tage 1165 nach Vorschlag Reinalds v. Dassel angeordnete Lossagung vom Papste Alexander III.; der Kaiser selbst beschwor sie und nöthigte alle Anwesenden dazu. An abwesende geistliche und weltliche Fürsten erging ein Aufforderungsschreiben [1]), denselben Schwur innerhalb 6 Wochen selbst zu thun und leisten zu lassen: Verlust der kirchlichen Ehre droht dem Geistlichen, der Laie verliert Allod und Benefiz und wird aus dem Reiche vertrieben. Nach Schluss des Reichstags zog Friedrich nach Baiern, um dort wie überall die Ausführung der Würzburger Beschlüsse durch seine persönliche Gegenwart zu fördern. Von politischer Wichtigkeit im Streite mit Rom war noch Ausgang desselben Jahres die prunkvolle Erhebung der Gebeine und die Heiligsprechung Karls des Grossen in Achen; mochte der grosse Kaiser jetzt auch das Vorbild für Friedrich I. beim Gedanken einer Universalherrschaft sein, im Volke lebte sein Gedächtniss noch fort — wenn auch etwas mythisch verwoben — als Setzer und Vollstrecker des Rechts; so begegnet uns sein Name auch in den Landfrieden, wenigstens in dem 1179 für Rheinfranken erlassenen [2]). Das letzte Landfriedensgesetz Friedrichs erging auf dem Tage zu Nürnberg [3]); es trägt den Namen „constitutio contra incendiarios", doch, wie wir schon früher andeuteten, ist ein der Zeit besonders auffälliges Verbrechen vorangestellt, im Grunde ist es ein Landfriede, wie alle andern; lebte er doch gerade als Friedebrief fort [4]). Für den äussern Anlass zur Errichtung dieses Friedens ist die kurze Notiz des Urspergers: „Fridericus — jam cruce

[1]) L. L. II, p. 135—38.

[2]) Böhmer: Acta selecta imperii I, nr. 138.

[3]) Abweichender Ansicht wegen der Datirung ist Scheffer-Boichorst: Friedrichs I. letzter Kampf mit der Curie p. 240 reg. 86.

[4]) Chron. Ursperg. 1187.

signatus“ von wesentlicher Bedeutung. Wie einst unter Konrad III., und wie wir vorblickend sehen, unter Friedrich II., so sicherte auch hier der Kaiser die heimischen Verhältnisse durch dies Friedensgebot [1]), während sein starker Arm den Frevlern selbst nicht fühlbar werden konnte; mit Rücksicht auf den Kreuzzug, glauben wir, ist das Gebot erlassen; doch nicht, wie die andern, nur für einige Jahre, sondern als stets geltendes Recht [2]). — Friedrichs straffes Regiment ging auch über auf seinen Sohn Heinrich VI. Erst bei dessen Tode hören wir wieder die alten Klagen über Unfrieden und Streit. So klagt der Mönch von Zwifalten [3]): „der Friede flieht, der Streit wird wieder gerüstet“; und Gerlac. Milovic. [4]): „mit dem Kaiser starb Recht und Friede im Reiche“. Im folgenden Parteienkampfe um die Krone erwuchs die volle Landeshoheit der Fürsten, die das, was sie factisch besassen, nur nachträglich von Friedrich II. bestätigen liessen; auf innere und äussere Politik des Reichs gewann aber das Papstthum einen fast leitenden Einfluss. Zahlreicher tauchen jetzt wieder die Nachrichten von Landfriedenserrichtungen auf, die ja meist — wo sie nicht wie bei Kreuzzügen und Romfahrten Präventivmassregeln sind — die Endpunkte innerer Zerwürfnisse bezeichnen. Wie häufig wiederholte criminalistische und polizeiliche Verordnungen uns auch für die Neuzeit nicht als Zeichen von Ruhe und Frieden gelten, sondern für das volle Gegentheil sichern Anhalt bieten, so auch im Mittelalter die Landfrieden. Dass man diesen sicherlich richtigen Satz für die Zeit des ersten Habsburgers vollständig umgekehrt

---

1) Arnold v. Lübeck (S. S. 21, p. 170) l. 4, c. 7 sagt zum Tage von Goslar (juli 25 bis aug. 8 1188): ut pacatis omnibus iter propositum tanto devotius quanto liberius expleret.

2) L. L. II, p. 185, l. 32: eam legibus praedecessorum nostrorum imperatorum atque regum jussimus interseri et perpetuo jure servari.

3) S. S. 10, 57.

4) S. S. 17, p. 709: „sic mortuo imperatore mortua est simul justicia ct pax imperii“.

und aus dem schwachen Fürsten einen Friedenshelden gemacht hat, ja ihn wohl jetzt noch dafür hält, bleibt einer der traditionellen Irrthümer geschichtlicher Auffassung. Das Chronicon Sampetrinum berichtet uns zum Jahre 1198, dass in Ichtershausen in Thüringen meist sächsische Fürsten, nachdem Philipp zum Könige gewählt, sich gegenseitig eidlich verbanden[1]); dass wir hierbei, neben der politischen Tendenz gegen Otto von Braunschweig, auch eine Verabredung hinsichtlich des unter ihnen streng zu haltenden Landfriedens suchen dürfen, scheint mir annehmbar. Zum Fernern hören wir wieder von einem Landfrieden beim Einzuge Philipps nach der Niederlage Ottos bei Wassenberg[2]). Nach Philipps Ermordung warf man vieler Orten die lästige Fessel von Recht und Ordnung wieder ab. Walter von der Vogelweide (Lachmann p. 21, 25) giebt der befürchtenden Stimmung Ausdruck: „gewalt gêt ûf, reht vor gerihte swindet"; besonders in Schwaben trat die traurigste Zerrüttung ein[3]). Indess hatte die entschlossene Parteinahme der sächsischen Fürsten für Otto den Eindruck im Süden Deutschlands nicht verfehlt, in Frankfurt wurde er auch von den Franken, Baiern und Schwaben als König anerkannt, die Versöhnung mit der staufischen Partei wurde gekrönt durch seine Verlobung mit Philipps ältester Tochter Beatrix. Vor Allem bedurfte es aber nach Aussöhnung der Parteien der Wiederherstellung des Landfriedens; ein neues eidliches Band musste Alle, Freund und Feind, umschlingen; im 10jährigen Bürgerkriege waren der Friedensbrüche, der Missbräuche so viele aufgewachsen, dass Eigennutz und Unverstand am alten Rechte schon zu rütteln begannen. Aber auch der König selbst war allzulange heftiger Parteimann gewesen, als dass er nicht selbst, wie

[1]) ibique sese invicem juramento constrinxerunt.

[2]) Ann. Colon. max. ao. 1207.

[3]) Chron. Weingart. bei Hess, Mon. Guelf. 76: filii belial precipue per Sueviam et Alemanniam in locis, qui sub regis Philippi ditione et tuitione principaliter constiterant, pene mortiferum fumum et nebulam despirationis et timoris invexerant.

vielleicht einst Heinrich IV., den Frieden hätte beschwören müssen. Dass die meisten und zuverlässigsten der uns darüber erhaltenen Nachrichten [1]) auch von den alten Rechten, die durch Karl den Grossen gesetzt, sprechen, hat verschiedene Deutung erfahren. Man glaubte hierin eine Andeutung zu finden, die Einsetzung der Kurfürsten betreffend; doch dass wir es, wie von Waitz [2]) unumstösslich nachgewiesen, nur mit alten Friedenssatzungen zu thun haben, erhellt aus dem Hinweis auf den rheinfränkischen Frieden von 1179. Nach altem Brauche durchzog Otto zur Huldigung und als Friedespender das Reich. „Orta est nova lux in orbe Romano, jocunditas pacis et securitas quietis" sagt Arnold v. Lübeck (VII, c. 15). Nach diesem Autor [3]) wurde auf allen Hoftagen, wahrscheinlich provinzenweise, bis zum Würzburger, Ausgang Mai 1209, der Friede bestätigt und beschworen. Seit einem Jahrzehnt herrschte jetzt erst wieder Ruhe und Ordnung im Reiche, ein Verdienst Ottos, wie der Braunschweiger Reimchronist [4]) uns erzählt:

Otto de hoge kaiser klar
Hêld an so groter ere dre jâr
De kronen unde dat rike
Alle der werlde so fredelike,
Dat men öne mogte nennen schone
Des fredes here unde sone.

So schien denn Deutschland vollständig beruhigt; von Rom her winkte die Kaiserkrone; im unheilvollen Glauben

---

1) Chron. Sampetrinum : 1208 (ed. Stübel, p. 51). Annal. Colon max. (S. S. 17, p. 823) : 1208. Ann. Reinhardsbrunnens. (Thüring Geschichtsq. I, ed. Wegele) p. 118. Otto Samblas.: 1208. Alb. Stad. 1208. S. S. 16, p. 335.

2) Forschungen zur deutschen Geschichte 13, 201 ff.

3) Arn. v. Lübeck VII, c. 16 (Altenburg apr.? 1209): ibique multis negotiis determinatis et pace jurata, que in omnibus curiis precedentibus firmata est. — ib. c. 17 (Würzburg, ausgang mai 1209) ordinatis igitur ibi multis negotiis et firmata pace, sicut in omnibus curiis supradictis.

4) Ausgabe von Scheller, cap. 58 gegen Ende.

der Zeit befangen zog bald ein stattliches Heer vom Augsburger Hoftage weg über die Alpen. Während diesseits die Ruhe noch ungestört blieb, so dass man sich wohl wunderte, dass während des Königs Fernsein ein fester Friede herrsche, wurde Otto im Süden der Alpen in den unausbleiblichen Conflict der beiden Schwerter verwickelt, dem selbst ein Pfaffenkönig nicht entging. Ihm erstand aus dem Hause, gegen das er selbst Roms Schildträger gewesen, ein glücklicherer junger Held. Mit der Kirche Fluch beladen kehrte der Welfe heim. Roms Bannstrahl, der Einfluss Frankreichs, der deutschen Fürsten Eigennutz, die wiederauflebende Erinnerung an das alte Herrscherhaus, namentlich im staufischen Stammlande, dazu der durch den jähen Tod der Beatrix so schnell gelöste Bund zwischen Welfen und Staufen — Alles kam zusammen, Ottos Macht zu untergraben. So nahte denn im Herbst 1212 das „apulische Kind“ nicht ohne Hoffnung auf die ihm früher schon verheissene Krone. Der abenteuerliche Zug Friedrichs von Süditalien her ward bald zum Siegeszuge im südlichen Deutschland. Die Herzen der Süddeutschen, welche der kalte karge Norddeutsche sich nicht zu erobern vermochte, schlugen warm für den heitern jungen Helden, der durch seine Freigebigkeit noch Widerstrebende bald sich verband. Doch nicht auf deutschem Boden sollte der entscheidende Schlag geführt werden, im Kampfe Frankreichs gegen die englisch-welfische Allianz fielen auch die Würfel über Deutschlands Geschick. Friedrich pflückte nur die Früchte des französischen Sieges bei Bouvines. Bald war Otto allein auf seine Stammlande angewiesen, an deren Nordostgrenze ihm durch schmähliche, doch nothgedrungene Zugeständnisse Waldemar von Dänemark als thatkräftiger Feind erstand. Im damaligen Centrum des Reichs, den Rhein hinab, schritt Friedrichs Macht siegreich vor. Das alte welfische Cöln, durch Handelsbeziehungen zu England an die Welfen gekettet, öffnete jetzt auch dem kurz zuvor zu Achen gekrönten Friedrich seine Thore. Friedlich umschlossen nun die lange umstrittenen Mauern der Stadt

die Anhänger der Staufen, wie der Welfen; doch bargen sie während Friedrichs 7tägigen Aufenthalts noch Gegner, die nicht erst der Kronstreit dazu gemacht hatte. Unter den vielen Edeln, die mit Friedrich einzogen, waren wohl die meisten principielle Feinde der städtischen Entwicklung: grosse und kleine Herren, die mit scheelen Augen auf den stetig wachsenden Reichthum der Städter blickten und bei jeder Gelegenheit durch ungerechten Zoll oder andere Art der Erpressung auch einen Antheil am städtischen Gewinn zu erwischen suchten. Neben dem Ausgleich der politischen Gegensätze bedurfte es also auch der Einung der ständischen. Wie einst sein Onkel nach der Schlacht bei Wassenberg, so unterzog sich jetzt der junge König dieser Aufgabe [1]). Die Edeln aus den obern und niedern Landen liess er den Gebrauch falscher Münzen und die Erhebung ungerechter Zölle abschwören; die politische Ausgleichung fand ihre Form im beschworenen Frieden, in diesem von Friedrich angeordneten lag zugleich die Anerkennung seiner Oberhoheit, als der Quelle von Friede und Recht im Reiche. — Inzwischen kämpfte Otto mit seinen Nachbarn; plündernd und sengend durchzog er deren Gebiet; seine Züge ähneln mehr Privatfehden, als einem Kriege um Krone und Reich. Nach mehrjährigen Kämpfen erlosch endlich mit Ottos Tode der alte Deutschland zerrüttende Conflict der beiden feindlichen Häuser. Ottos Bundesgenossen zögerten jetzt nicht mehr mit der Anerkennung ihres bisherigen Gegners, auf dem Tage zu Goslar im Sommer 121[illegible] erhielt Friedrich auch die Reichsinsignien. Die allgemeine Aussöhnung scheint gekrönt zu sein durch den Frieden der auch dem Könige den Zug nach Italien, zur Kaiserkrönung, erst ermöglichte. Der Magdeburger Chronist [2]

---

[1]) Ann. Col. max. S. S. XVII : 1215: Fridericus per 7 dies ibide[m] demoratus, omnes presentes nobiles tam superiorum quam inferioru[m] parcium falsas monetas et injustas exactiones vectigalium abjurare [et] firmam pacem firmare (? jurare!) precipit.

[2]) Magdeburger Chronik in Chroniken der deutschen Städte B[d.] 7, p. 143.

berichtet nämlich zum Jahre 1219: „kuning Frederic wart woldich des romischen rikes over al und bod dat me vrede scholde holden in allen landen. do begunden sik de lude wedder to nerende und den acker buwende und korn seen". Dies Friedensgebot kann erst auf dem Tage zu Goslar [1]) ergangen sein, da mit der hier stattfindenden Unterwerfung des Pfalzgrafen Heinrich der Streit mit dem welfischen Hause endigte. Dass es nur auf die sächsischen Lande Bezug hatte, folgt nicht nur aus dem hier speciell hervortretenden Bedürfnisse, sondern auch direct aus den Zeugen der Urkunden, die in Goslar ausgestellt wurden [2]). Abgesehen von Friedrichs damals gewöhnlicher Begleitung (Conr. v. Scharfenberg u. s. w.) sind es, mit zwei fernern Ausnahmen, nur Fürsten und Herren aus den nördlichen Landen; nur auf sie wird sich das obige „in allen landen" ausdehnen lassen. Dass man, wie der Chronist sagt, jetzt wieder das Land zu bebauen und Korn zu säen anfing, findet ebenfalls nur auf diese, durch 6jährige Kämpfe verwüsteten Länder Anwendung. Auch aus andern Theilen des Reiches sind uns Nachrichten erhalten, die von Friedrichs energischem Vorgehen gegen die Störer der öffentlichen Ordnung berichten und über die Sicherheit der Strassen preisend sich ergehen, jedoch mit dem klagenden Zusatze, das Alles bald in das Gegentheil sich verkehrte [3]). Dass Ruhe und Friede im Reiche herrsche, war nicht nur Friedrichs Streben, sondern auch, welch seltnes Ereigniss!, des Papstes Wunsch. Gleich nach seiner Krönung in Achen hatte der junge König einen Kreuzzug gelobt, von Rom her fehlte es, seit dem schlimmen Ausgange des kirchlichen, nie an Mahnungen, dies Versprechen baldmöglichst zu erfüllen. Da mussten denn wohl die noch nicht vollständig beruhigten deutschen Grossen den Grund zur Entschuldi-

---

[1]) Von einem Magdeburger Hoftage kann nach Winkelmann: Gesch. K. Fr. II., I, p. 117, n. 4 nicht die Rede sein.

[2]) Böhmer Reg. nr. 280 - 284.

[3]) Richeri Chron. Mon. Senonensis in Böhmer fontes III, p. 47, ib. III, 25: hist. Novientensis monast.

gung bieten [1]), so dass Honorius III. sich veranlasst fand, dieselben unter Androhung geistlicher Strafen dem Könige fügsam zu machen, um ihm den Kreuzzug zu ermöglichen. Doch ihn beschäftigte mehr seines Sohnes Nachfolge im Reiche und somit die Vernichtung der von Innocenz III. schlau ersonnenen Plane. Nach Heinrichs Wahl zum deutschen Könige zog Friedrich zurück nach Italien, das er vor 8 Jahren fast wie ein Abenteurer verlassen und jetzt zur Kaiserkrönung wieder betrat. Mit Befriedigung [2]) mag sein Blick von der Höhe der Alpen Deutschland nochmals überschaut haben, verliess er es ja doch im tiefen Frieden.

An diesen Abmarsch und die 15jährige Abwesenheit Friedrichs knüpfen Zeitgenossen und Spätere die vollständige Umwälzung der heimischen Verhältnisse. Führt auch ein Chronist [3]) klagend das über Heinrichs (VII.) Regierung vielcitirte Wort an: „wehe dem Lande, dessen König ein Knabe ist", — so lange Engelbert von Cöln die Zügel der Regierung führte, trifft es jedenfalls nicht zu. Mit unbeugsamer Energie und starker Hand wusste dieser Fürstenmeister, wie ihn Walter von der Vogelweide begeistert nennt, Ruhe und Ordnung in seinem Gebiete und den ihm anvertrauten Reichstheilen zu sichern. Blendend in Heiligenscheinfarben erscheint uns noch das Lebensbild, das Cäsarius von Haisterbach [4]) entwarf. Fast anecdotenhaft tritt hier in plastischen Zügen die unter ihm herrschende Ordnung in der bekannten Erzählung uns entgegen : dass

---

[1]) Huillard-Bréholles: hist. dipl. I, 802: Brief Friedrichs an den Papst 13. Juli 1220. Antwort des Letztern ib. I, 822 : 20. August 1220: universis principibus per Theutoniam constitutis sub poenis ecclesiasticis mandat, ut jura Friderici imperatoris ad subsidium Terrae Sanctae transfretare volentis illaesa serventur.

[2]) L. L. II, p. 235, l. 35: sedatis Teutonicis seditionibus et pace ubique constituta. Richeri Chron. Mon. Senon. (Böhmer fontes III, p. 47): rex itaque Fridericus cum totum regnum Alemanniae quieta pace et successibus prosperis gaudere videret, ordinatis ejusdem regni agendis cum exercitu Romam profectus est.

[3]) Historia novient. monast. Böhmer fontes III, p. 27.

[4]) Caesarii Vita S. Engelberti: Böhmer fontes II, p. 300.

allein schon sein Handschuh einem Kaufmanne Frieden sicherte vor Belästigern und Strassenräubern. Die verschiedenen Theile des Reiches durchwandernd, sagt derselbe Lobredner [1]), schuf er solch einen festen Frieden, dass man die Zeiten des Augustus zu durchleben glaubte.

Der Kaiser war inzwischen bemüht, die italienischen Verhältnisse zu ordnen, unter stetem Drängen des Papstes zum Kreuzzuge, den er bei seiner Krönung in Rom nochmuls gelobt hatte. Doch war er durch den Aufstand seiner unbändigen Barone und der Sarracenen vorläufig gebunden; auch hatte zum Schmerz der Kirche der gläubige Eifer für das heilige Land bedenklich nachgelassen, ja er war hier und da schon in Spott und Gelächter über die kreuzpredigenden Bettelmönche umgeschlagen. Indess der Kirche Macht war noch zu bedeutend und es galt mit ihr zu rechnen. Im März 1223 kam zu Ferentinum [2]) der Kreuzzug nochmals zwischen Papst und Kaiser zur Verhandlung. Spätestens 1225 gelobte Friedrich ihn anzutreten. Seine hier verabredete Verlobung mit der Tochter des anwesenden Königs von Jerusalem fand bei Honorius wohlgefällige Aufnahme, da er hierin einen neuen Stachel zur baldigen Ausführung der kirchlichen Lieblingsidee erblickte. Von Seiten des Papstes fehlte es nicht an Gegendiensten. Wie er schon 1220 die deutschen Fürsten zum Gehorsam gegen Friedrich im Interesse der Kreuzfahrt ernstlich ermahnte, so geschah es auch jetzt. Wenigstens ist uns eine Urkunde erhalten, wonach im Namen des Papstes und des

---

[1]) Caes. vit. s. Engelb. Böhmer f. II, 299. Caes. lat. aep. Col. Böhmer f. II, p. 281: tantam pacem fecit, ut gloria et fama nominis ejus longe lateque diffunderetur. Ann. Col. max. S. S. 17, p. 839: pacem firmissimam elaboravit.

[2]) Richardi de S. Germ. Ann. S. S. 19, p. 343: tunc tractus a Cardinalibus est in Campaniam imperator, ubi etiam hortatu regis Jerosolymitani et magistri domus hospitalis se comisit ipse papa, et apud Ferentinum habens cum imperatore colloquium, promisit publice usque ad biennium in Terrae sanctae subsidium transfretare, et filiam dicti regis ducere in uxorem juravit.

Kaisers der Bischof Conrad von Hildesheim in den sächsischen Landen für Ruhe und Frieden sorgen soll [1]). Dieses bisher wenig beachtete Schreiben scheint mir in Bezug auf die treuga Henrici von solcher Wichtigkeit, dass darin die folgende Exposition ihre Entschuldigung finden mag.

Dem Documente fehlt die Datirung. Huillard-Bréholles setzt es l. c. mit Vorbehalt 1223 Aprili circiter, gestützt auf die Worte: „C. Hildesh. apud eos in partibus Italie existenti"; aus demselben Grunde finden wir es bei Böhmer Reg. p. LXXXVI unter dem Jahre 1226. Von Januar bis März 1223 findet sich der Name des Hildesheimers in den Zeugenreihen kaiserlicher Urkunden, nach dem Congresse von Ferentinum jedoch nicht mehr. Einen Hinweis darauf, bald nach Deutschland zurückzukommen, giebt Conrad selbst in einem Briefe an seine Ministerialen [2]). Böhmers Annahme fusst auf des Bischofs zweitem Aufenthalte in Italien und am kaiserlichen Hofe, von Ausgang Mai bis Juli 1226. Jener wichtige Brief König Heinrichs an die sächsischen Herzoge Heinrich und Albert ist zu einer Zeit abgefasst, wo der Bischof Conrad noch in Italien war, während beide Adressaten natürlich in Deutschland sein mussten. Nun finden wir aber gleichzeitig mit dem Bischofe

---

[1]) Huillard-Bréholles II, p. 577 (aus Orig. Guelf. III, 696): H. dei gratia Romanorum rex, semper angustus, H. duci Saxonie et A. duci Angariae et in eorum jurisdictione constitutis. Innotuit nobis quod summus Pontifex, similiter quoque dominus imperator pater noster dederit in mandatis et attentius injunxerit C. Hildesheimensi venerabili episcopo apud eos in partibus Italie existenti, ut ad pacem et tranquillitatem illarum partium curam et operam in reditu suo impenderet diligentem, de ejusdem episcopi prudentia et bonitate non immerito presumentes. Quocirca mandamus affectuose vos rogantes et monentes, quatenus ob reverentiam apostolice Sedis et domini imperatoris patris nostri et pro patrie totius profectu et honore accedatis ad locum et diem, quem prememoratus episcopus prefixerit vobis, pacem unanimiter juraturi usque ad terminum inter vos condictum.

[2]) Huill.-Bréh. II, p. 318: ut exinde (nach dem Congress) cum multa exultatione et gaudio et letis rumoribus ad vos nos in brevi speremus redituros.

auch den Herzog Albert von Sachsen in den Zeugenreihen der im Sommer, bis Juli, 1226 in Italien ausgestellten kaiserlichen Urkunden; der eine Adressat des königlichen Briefes war also nur da zu treffen, von wo Heinrich die Instruction selbst erst bekommen hatte — damit fällt Böhmers Annahme und Huill.-Bréholles' Vermuthung wird zur Sicherheit : der Brief des Königs bezieht sich auf des Bischofs erste italische Reise und gehört in den Frühling des Jahres 1223. Dass Papst und Kaiser die beiden Auftraggeber sind, führt uns auf deren Zusammenkunft in Ferentinum, die wegen des Zuges zum heiligen Lande stattfand. Der Sorge um das Zustandekommen desselben entspringt somit die dem Bischofe Conrad zu Theil gewordene Mission. Wie also schon 1220, so griff auch jetzt der Papst mit ein, um dem Kaiser die Befriedung des Reiches und somit die Kreuzfahrt zu ermöglichen. In dem Briefe Conrads, des Hildesheimers, an seine Ministerialen finden wir auch das Programm der Ferentiner Berathung : Kreuzfahrt und allgemeiner Friede sind die Stichworte [1]).

Wie der Kaiser selbst mit seinen Gegnern sich einigte, um Frieden zur bessern Ausführung der gelobten Kreuzfahrt zu haben, zeigt sein Brief an den Papst vom 24. April 1223. Mit dem Grafen von Celanum, schreibt er [2]), habe er unter angegebenen Bedingungen Frieden geschlossen „ut pax undique ad sacram expeditionem melius instituendam restauraretur".

Aber auch da, wo wir von Kriegen und Zerwürfnissen nichts wissen, wo vielleicht nur ein Keim zu Verwicklungen während des Kaisers ferner Abwesenheit gelegen war, bedurfte es der Präventivmassregeln. Wie einst Heinrich IV. vielleicht mit aus Rücksicht auf die beabsichtigte Kreuzfahrt einen 4jährigen Frieden aufrichtete, wie später der erste Staufer beim Zuge zum heiligen Lande in Deutsch-

---

1) Huill.-Bréh. II, 317: de successu Terrae Sanctae et pace generali tractaturi.

2) Huill.-Bréh. II, p. 356.

land den Frieden sichern liess, wie dann ferner Friedrich I. vor seinem Abmarsche um Herstellung des Friedens sich mühte und den gefährlichsten Störenfried, Heinrich den Löwen, auf 3 Jahre verbannte [1]), so suchte jetzt des grossen Staufers Enkel die Ruhe in seiner weiten Herrschaft zu sichern, um ohne Sorgen über heimische Verhältnisse das schon lange Versprochene zu erfüllen. Ob auch für andere Theile Deutschlands Boten abgingen mit ähnlichen Aufträgen, wie sie Conrad von Hildesheim nach Sachsen brachte, ist nicht erweislich. Vielleicht war unter Engelberts vielgepriesenem straffen Regiment eine solche Massregel nicht nöthig, rühmen ja die Cölner Annalen [2]) unter seinen bemerkenswerthesten Thaten hauptsächlich die Herstellung eines festen, sichern Friedens. Doch was veranlasste eine solche Massregel gerade für Sachsen? Hätte Engelbert hier die Macht und vor Allem wohl die Befugniss gehabt, einzugreifen, Conrads Mission wäre dann wohl unterblieben. Für alle sächsischen Lande scheint jedoch seit dem Tage zu Goslar 1219 der Pfalzgraf Heinrich Reichsvicar gewesen zu sein [3]). Zugleich führte er, der in der That nur Herzog von Braunschweig war, auch denselben Titel von Sachsen, den ihm der eigentliche Sachsenherzog Albert streitig machte [4]). Lässt uns nicht schon diese Rivalität in der Titulatur auf eine ernstere hinsichtlich der realen Machtansprüche schliessen? Wohl möglich, doch von offener Feindschaft zwischen den beiden Mächtigen Sachsens ist nichts

---

[1]) Arnold v. Lübeck l. 4, c. 7 (S. S. 21, p. 170). Ann. Stederburgenses S. S. 16, p. 221.

[2]) Ann. Col. max. S. S. XVII, p. 839: inter cetera etiam ejus (Engelberts) laudabilia gesta et pacem firmissimam elaboravit.

[3]) Origines guelficae Bd. III, p. 672 (wahrsch. 1219) sagt Heinrich: coram nobis fungentibus vice gloriosi domini nostri F. Rom. Regis — secundum plenitudinem jurisdictionis nobis date ab ipso Goslarie. ib. p. 676 : 1223 nennt s. Heinrich: dux Saxoniae Comes Palatinus Rheni et sacri Imperii legatus. ib. p. 687 : 1226 sagt Friedrich II., dass er an Heinrich: partes suas demandaverat.

[4]) Winkelmann: Friedrich II, p. 128—29.

bekannt, in keiner Weise finden sich nur irgendwelche Hindeutungen; dass aber hier ein Keim lag für recht ernste Verwicklungen, namentlich bei langer und ferner Abwesenheit des Reichshauptes, ist nicht zu bezweifeln, zumal in Waldemar von Dänemark ein stets bereiter Bundesgenosse auf Kosten des Reichs zu gewinnen war. Bezeichnend genug ist der Brief König Heinrichs auch an die der Jurisdiction der beiden Herzoge Untergebenen gerichtet, ein Ausdruck der eher an friedliche als kriegerische Verhältnisse mahnt. Dass hierbei an die vielen kleinen Grafen und Herren zu denken ist, deren Besitzthum im bunten Wirrwarr das Gebiet der beiden Mächtigen durchbrach und umgab, ist wohl nicht zu bezweifeln. Doch wie locker die rechtliche Unterordnung schon geworden war, zeigen die folgenden dänischen Kämpfe. Auf eigne Hand trieben diese kleinen Herren Politik, weder dem sächsischen Herzoge, noch der jüngern Würde des Pfalzgrafen Heinrich mögen sie ihren Arm geliehen haben, unbetheiligt fiel ihnen bei einem Streite dieser für sie gleich gefährlichen Rivalen der Nutzen von selbst in den Schoss. Unbekümmert um ihre herzoglichen Herren fechten sie ihre eignen Fehden, und oftmals wird es wohl des kaiserlichen Gebots und der Waffen bedurft haben, sie ihnen fügsam zu machen[1]). Von ernstlichen Streitigkeiten im Frühjahr 1223 ist uns also in Sachsen nichts bekannt; so dürfen wir denn wohl mit Recht jenen anbefohlenen Friedensschwur als eine Präventivmassregel ansehen, die in den rivalisirenden Machtansprüchen der Herzoge und in dem seit Heinrich des Löwen Demüthigung mächtig angewachsenen Selbständigkeitsstreben der vielen unruhigen Grafen und Herren ihren besorgnisserregenden Ursprung fand, zumal an den nördlichen Grenzen der kriegstüchtige Waldemar nach den abbröckelnden Reichstheilen begehrlich die Hand ausstreckte. Dass dem kreuzpredigenden Bischofe — im Sommer 1224 finden

---

[1]) Huill.-Bréh. II, p. 636, 638.

wir ihn wenigstens in dieser Thätigkeit[1]) — auf dem Ferentiner Tage aufgetragen wurde, im Namen des Papstes und des Kaisers in Sachsen den Frieden beschwören zu lassen, dass zur Ehre und zum Nutzen des ganzen Vaterlandes, wie König Heinrich schreibt, der Friedensschwur geschehen soll, dass ferner nicht ein definitiver Friede, sondern ein zeitlich begrenzter vorgeschrieben wird, dass wir endlich für Kreuzfahrten schon Präcedenzfälle präventiver Friedenssicherung haben — Alles drängt zu der Annahme, hierin die Aufforderung zu einem Landfrieden zu sehen. Ob er wirklich auf Conrads Anregung beschworen ist, bleibt freilich eine andere Frage.

Denn es erscholl plötzlich die Kunde von Heinrichs, des Schweriner Grafen kühnem Wagniss[2]). Am 7. Mai 1223 hatte er die beiden Dänenkönige, Vater und Sohn, heimlich gefangen genommen und hielt sie in strenger Haft. Fast in ganz Europa knüpft sich, hier fürchtend, dort freudeerfüllt, die Theilnahme an dieses Ereigniss[3]). Kirche und Reich suchen, jede Macht in ihrem Interesse, es auszubeuten. Mit der Sorge um den Kreuzzug theilen die Verhandlungen über die Befreiung der Dänenkönige über ein Jahr hinaus die Thätigkeit der Reichsregierung. Von der Realisirung der dem Bischofe von Hildesheim gewordenen Mission hören wir nichts weiter, nicht einmal der Kaiser nimmt in dem vielleicht im Juli 1223 an Conrad gerichteten Briefe Bezug darauf, ihm liegt nur daran, für das Reich aus der Gefangenschaft der Könige möglichst viel Nutzen zu ziehen und die von Waldemar „occupirten“ Reichstheile wieder unter das kaiserliche Scepter zu bringen[4]). Schon Conrads Ankunft aus Italien muss in diese Zeit

---

1) Sudendorf: Registrum II, p. 86.

2) Usinger: deutsch-dänische Gesch. p. 296.

3) Usinger p. 301 und grössere Note IX, p. 422.

4) Huill.-Bréh. II, p. 393: qui rex — multa de bonis imperii occupavit, ad nos et imperium respectum quem debuit non habendo; unde cum ad recuperationem bonorum imperii totis viribus et affectibus anhelemus ut ipsa possimus ad imperium revocare etc.

aufregender Verhandlungen gefallen sein, denn nach dem, seine Mission an die sächsischen Herzoge verkündenden Briefe Heinrichs VII. war er noch — im April wahrscheinlich [1]) — in Italien. Die Sorge um die Kreuzfahrt war, wenigstens im nördlichen Deutschland, vor diesem unvermutheten Ereigniss in den Hintergrund getreten, und auch die Sachlage eine andere geworden. Die kleinen sächsischen Herren emancipiren sich seit dieser kühnen That eines ihrer Genossen immer mehr von der jurisdictio der Herzoge, denen sie sich im folgenden Kampfe mit Dänemark vollständig gleichstellen. Bevor man wenigstens an die Sicherung des innern Friedens gehen konnte, musste der gefährdete mit den Dänen wieder hergestellt sein. Im Herbst 1223 hielt desshalb König Heinrich einen vielbesuchten Reichstag in Nordhausen. An Ansprüchen gegen Dänemark fehlte es nicht; fast alle Nachbarn desselben klagten hier über Beeinträchtigung aller Art; gegen Hilfsleistung bei Eroberung der streitigen Grenzlande erhielten sie die Hoffnung auf Entschädigung [2]). Nach längern Verhandlungen sollte die schliessliche Regelung durch den König Heinrich auf einem Reichstage zu Bardewik am 8. September 1224 stattfinden. Dass indess der Termin weiter hinausgeschoben wurde, vielleicht auf Anfang October, erhellt aus dem Itinerar Heinrichs. Von Cöln her ging er über Soest, wo er am 9. Septbr. urkundete, nach Herford. In der hier am 20. Septbr. ausgestellten Urkunde sagt er, dass er auf dem Wege zur Elbe sei. In Bardewik und Blekede kam es Anfangs October zu Unterhandlungen, die jedoch resultatlos verliefen. „Deutsche Fürsten griffen jetzt zum Schwerte und dadurch wurde in 3 Monaten dem deutschen Reiche bei weitem mehr gewonnen, als seine Lenker vom Dänenkönige verlangten“ [3]).

Ficker, der ja allein aus innern Gründen unser Frie-

---

[1]) Huill.-Bréh. II. 755: apud eos in partibus Italie existenti.
[2]) Usinger l. c. p. 307.
[3]) Usinger l. c. p. 331.

densgesetz in die Jahre 1223 oder Anfang 1224 setzt, denkt, so lange er noch am Namen des Ortes, wo es erlassen wurde, festhält, auch einmal an Wittenburg in der Grafschaft Schwerin. In der Nähe, bei Blekede, war ja der König, „der Zweck des Zuges, die besondere Betheiligung des Grafen von Schwerin an den Angelegenheiten würde ein solches Vorgehen nicht unwahrscheinlich machen“ [1]). Doch alle Quellen sprechen, wie er auch weiter anführt, bestimmt dagegen. Die bei Böhmer Reg. Heinrichs (VII.) nr. 65a, wie bei Usinger (note X, p. 425) ausgeschriebenen Quellenstellen beweisen, dass man deutscherseits über Blekede nicht hinausging, jenseit der Elbe stand Albert von Orlamünde mit den Dänen. Nachdem diese mit Indignation, wie der Cölner Annalist schreibt [2]), die Verhandlungen abgebrochen hatten, war für den König Heinrich und sein Gefolge kein Grund vorhanden, dort länger zu verweilen; infecto negocio, sagen jene Annalen, confusi discesserunt.

Ueber den Rückweg des Königs ist uns nichts bekannt, erst am 12. November treffen wir ihn wieder in Frankfurt; dass er Wittenberge oder Wittenberg berührt habe, findet Ficker unwahrscheinlich. So lange es uns aber Gesetz sein muss, an einem Namen in einem historischen Documente nicht zu rütteln, und ihn erst fallen zn lassen, wenn der Fehler mit voller Sicherheit zu beweisen ist, müssen wir uns für einen der beiden Namen entscheiden.

Innere Gründe zwangen uns, die Urkunde der früheren Zeit Heinrichs (VII.) zuzuschreiben; äussere Momente zeigten uns die Nöthigung, einen Landfrieden in Sachsen beschwören zu lassen; nicht vorauszusehende Ereignisse drängten die Ausführung vorläufig zurück. Da eine andere Lösung der dänischen Frage vom Reiche nicht versucht wurde, und also nicht mit Sicherheit auf ein baldiges Ende der Wirren zu rechnen war, so trat, da ja der Kreuzzug ein-

---

[1]) l. c. p. 92.

[2]) S. S. 17, p. 838.

mal fest versprochen war und der Termin seines Beginnes feststand, das Bedürfniss, in diesen Gegenden den Frieden zu sichern, jetzt noch dringender hervor, als im vorangehenden Jahre. Zudem befand sich im Gefolge des Königs der päpstliche Legat [1]), der zur Betreibung des Kreuzzuges nach Deutschland geschickt war, und auch den Bischof Conrad von Hildesheim, der speciell mit der Sorge um den Frieden in Sachsen betraut war, treffen wir in der Umgebung des Königs [2]). Dass indess kein Chronist über den Erlass des Friedensgesetzes berichtet, darf uns um so weniger wundern, da ja nicht einmal das grosse Reichsgrundgesetz „die goldene Bulle" irgendwo Erwähnung findet; tadelt ja doch auch Wattenbach [3]) an einem Otto von Freising die Unsicherheit in der Kenntniss des Rechts.

Es erscheint mir desshalb nicht als zu vage Combination, denn zu voller Sicherheit können wir bei den jetzigen Quellen nicht kommen, an einen der genannten Orte Wittenberge oder Wittenberg uns zu halten.

Der letztere wird das Wittenberga der Urkunde nicht sein können; denn da ein Theilnehmer am Zuge, der apostolische Legat, bereits am 22. October in ecclesia Hildensemensi urkundet [4]), während die einzige in Blekede ausgestellte Urkunde vom 10. Ocbtr. datirt, so ist nicht glaublich, dass er in dieser kurzen Zeit von Blekede bis Wittenberg und von da nach Hildesheim zurückgekommen sein soll; ein Aufenthalt zu Wittenberge aber bietet keine Schwierigkeiten. Auch der König, der verabredetermassen [5]) am 18. November mit dem von Frankreich eine Zusammenkunft haben sollte und am 17. November bereits eine Urkunde in Toul ausstellt [6]), wird einen allzugrossen Umweg zu scheuen gehabt haben. Mehr spricht noch für Wittenberge

---

1) Ann. Col. max. S. S. 17, p. 838.
2) Huill.-Bréh. II, p. 807.
3) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II, p. 193.
4) Böhmer Reg. Rss. nr. 65.
5) Ficker : Engelbert der Heilige p. 26.
6) Huill.-Bréh. II, 812.

die Nähe von Dannenberg, wo die beiden Dänenkönige in strenger Haft sassen. Da indess in Blekede die Schlussverhandlungen über ihre Befreiung statthaben sollte, zu denen die dänischen Barone ein „unendlich grosses" Lösegeld herbeischafften, so steht wohl der Annahme Usinger's [1]) nichts entgegen, dass wenigstens der ältere König vermuthlich auch von Dannenberg mitgebracht war. Nachdem die Verhandlungen mit den dänischen Grossen sich zerschlagen, konnte man weitere Verabredungen nur noch mit den Königen treffen. Diese finden wir nun aber nach der Schlacht bei Mölln noch in jenem Gewahrsam, ihnen wurde hier der gefangene Albert von Orlamünde zugesellt [2]). Waren sie mit in Blekede, so wird man sie nach Abbruch der Verhandlungen wieder dorthin zurückgebracht haben, wohin ihnen ja der deutsche König folgen mochte, der wohl die Idee, sie als Reichsgefangene sich ausliefern zu lassen, noch nicht aufgegeben hatte. Kurz unter der Grafschaft Dannenberg liegt aber Wittenberge.

Auch die zerrütteten brandenburgischen Verhältnisse könnten den König mit zur Wahl des Ortes bestimmt haben [3]).

Dass ein Gesetz, wie unsere treuga, rechtskräftig nur auf einem Reichshoftage vom Könige und den Fürsten erlassen werden konnte, scheint gegen Wittenberge zu sprechen. Nur für Bardewik war ein Reichstag angesagt und

---

[1]) l. c. p. 331.

[2]) Ann. Col. max. S. S. 17, p. 838. 1224 (?).

[3]) Bruchstücke einer brandenb. Chronik bei Pulkawa (Riedel: Cod. dipl. Brandenb. IV, 1, p. 8): cum Albertus secundus Brandenburgensem Marchiam strenue gubernasset, relinquens post se duos filios Johannem et Ottonem adhuc teneros obiit (1220). Mechildis vero uxor ejus filios suos educavit et multos tribulaciones a Baronibus suis et Saxonie duce perpessa. — Hinsichtlich des Herzogs von Sachsen divergirend berichten über die innern Unruhen jedoch dasselbe: die Fragmente einer Brandenb.-Brietzen'schen Chronik (Riedel l. c. IV, 1, p. 278): Mechtildis Joannem et Ottonem adhuc tenellos ut mater educavit et multa perpessa a suis Baronibus pericula.

unwahrscheinlich ist es, dass so kurz darauf ein anderer nach Wittenberge berufen wäre. Es stand aber, wie Ficker nach eingehenden Untersuchungen glaubt annehmen zu dürfen (l. c. p. 91), „in dieser Beziehung die Reichsheerfahrt dem Reichshoftage ganz gleich; war dieselbe den Fürsten geboten, so konnte auf ihr alles rechtskräftig bestimmt werden, wozu Zusammenwirken von König und Fürsten erforderlich war [1])“.

Dass Ficker [2]) dieser Heerfahrt den Frieden nicht zuschreiben will, dazu bestimmt ihn, wie schon erwähnt, das für die Lombardei erlassene kaiserliche Strafgebot gegen die Ketzer [3]); die hier festgesetzte Strafe: „ignis judicio concremandus“, die er erst im Sachsenspiegel II, 13, § 7 wiederzufinden glaubt, scheint ihm mit der tr. § 21 gedrohten poena debita nicht übereinzustimmen. Wie haltlos diese Ansicht ist, wird sich im nächsten Abschnitte zeigen.

Zum Beschlusse dieses Versuches, die treuga Henrici nach Wittenberge und in die Mitte October 1224 zu setzen, machen wir noch auf einige Bestimmungen aufmerksam, die den vorgehend geschilderten Zeitverhältnissen offenbar entsprungen sind. Früher sagten wir schon, das die §§ 18 und 22 des Friedensgesetzes, nach unserer Ansicht über Entstehungsgrund und Zeit des Erlasses, eine viel einfachere Erklärung fänden, als in Schirrmachers berührten Annahmen. Das enge Zusammenwirken von Staat und Kirche findet in des Kaisers und des Papstes Sorge um den Kreuzzug, sowie in der Anwesenheit des päpstlichen Legaten und vieler geistlicher Fürsten, deren Namen die Blekeder Urkunde aufzählt, ganz ungezwungen die einfachste Deutung. Noch im folgenden Jahre finden wir im Interesse des Kreuzzuges Einmischungs- und Vermittlungsversuche

---

[1]) Das Heer repräsentirt noch, wie in früherer Zeit, das Volk in Waffen; Heerzug und Volksversammlung sind hinsichtlich des Rechts noch identisch.

[2]) l. c. p. 93.

[3]) L. L. II, p. 252 (März 1224).

des päpstlichen Legaten in die Händel des Pfalzgrafen Heinrich und Gerhards, des Bremer Erzbischofs. Vom Magdeburger Concil [1]) aus beauftragt er den Bischof von Hildesheim, sich zu den Streitenden aufzumachen, um sie zum Frieden zu mahnen: „quia per guerras eorum posset negocium terre sancte plurimum prepediri“.

---

[1]) Septbr. 1225 : Harzheim, Concil. Germ. III, 518—20. Sudendorf, Registrum III, p. 56 nr. 38.

Die Stellung der treuga Henrici zum Sachsenspiegel.

In der vorangehenden Abhandlung liessen wir die gewöhnliche Annahme, dass die besprochene tr. Henrici im Ssp. benutzt sei, unberücksichtigt; es geschah, weil die folgende Untersuchung die Unwahrscheinlichkeit eines solchen Verhältnisses darthun soll.

Die Beschäftigung unserer Rechtshistoriker mit dieser Frage steht im Zusammenhange mit dem Forschen nach der Entstehungszeit des Sachsenspiegels. Seitdem die treuga 1837 im 2. Bande der Leges edirt und von Pertz dem Jahre 1230 muthmasslich zugewiesen war, brachte die erste Ausgabe von F. Walter's deutscher Rechtsgeschichte die Forschung über beider Stellung in lebendigeren Fluss. Er schloss sich der Pertz'schen Datirung an[1]), behauptete eine augenfällige Benutzung der treuga im sächsischen Landrechte, dessen Zusammenstellung also nach 1230 fallen sollte. Vor Walter hatte schon Homeyer[2]), jedoch mehr beiläufig, diese Benutzung constatirt. Eingehender ward diese Ansicht geprüft in den oben schon angeführten Arbeiten von Sachsse[3]), Gaupp[4]) und Ficker[5]).

Homeyer, Walter und Ficker treten für die Benutzung ein, Sachsse und Gaupp sind eher dagegen.

---

1) l. c. p. 339, § 297.

2) Sachsenspiegel I, p. 13 (3. Aufl.); II, 1, p. 97; II, 2, p. 21.

3) Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd. 14 p. 90 ff.

4) Germanistische Abhandlungen p. 103 ff.

5) Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels p. 86 ff.

Homeyer nimmt eine offenbare Benutzung der treuga § 1—3, § 7, § 13 im Sachsenspiegel II, 66, 68, 70, 72 an; nach Walter ist Ssp. II, 66, § 2 geschöpft aus tr. § 3 und 5; Ssp. II, 68 aus tr. § 7; Ssp. II, 13, § 5 aus tr. § 6 u. 13; Ssp. II, 13, § 4 aus tr. § 8 und 20. Zwischen allen diesen und noch einigen andern Stellen nimmt Ficker eine gewisse Abhängigkeit an; da er somit seine beiden Vorgänger zugleich deckt, halten wir uns an den von ihm aufgestellten Parallelismus, zu dessen Kritik Sachsse's und Gaupp's Ansichten gelegentlich mit herbeizuziehen sind.

Nach Ficker correspondiren: Ssp. II, 66, § 1 (tr. § 1, 2), § 2 (tr. § 3); 68 (tr. § 7); 70 (tr. § 11); 72 § 1 (tr. § 13); II, 13, § 4 (tr. § 8, 20), § 5 (tr. § 6, 13), § 7 (tr. § 21). Er scheidet diese Stellen in solche, die nur eine Uebereinstimmung des Inhalts zeigen und die sich immerhin anderweitig erklären liessen, von solchen, wo die Uebereinstimmung bis auf den Wortlaut so gross ist, dass sie nicht unabhängig von einander sein können, sondern mindestens eine gemeinsame geschriebene Quelle anzunehmen ist. Zu den erstern zählt er Ssp. II, 66, 2; 68; 72, 1; II, 13, 4, 5; die übrigbleibenden Ssp. II, 66, 1; 70; II, 13, 7 sind die wichtigern.

Ausreichend wäre es eigentlich, wenn wir die Kritik nur auf die zuletzt angeführten Stellen wendeten; da jedoch die Zahl der minder wichtigen doppelt so gross ist und gerade sie uns zeigen, wie locker und oft recht äusserlich die vermeintliche Verbindung ist, benutzen wir sie als Hülfstruppen beim Angriff auf die festern Positionen. Im Folgenden werden wir uns an diese Scheidung halten und die jeder Klasse zugehörigen Stellen der angeführten Reihenfolge nach besprechen.

Hinsichtlich der ersten Klasse, in der nicht eine wörtliche Uebereinstimmung, sondern nur eine sachliche das Band zwischen treuga und Sachsenspiegel bildet, bedarf es noch eines Wortes über das massgebende Kriterium. Stim-

men nämlich zwei Rechtssätze nicht wörtlich, sondern nur sachlich überein, und findet sich derselbe Inhalt auch noch sonstwo, so ist es vollständig willkürlich, ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältniss von je zwei derselben anzunehmen. Zeigt sich also, dass ein Satz des Sachsenspiegels nur in der Sache mit einem der treuga übereinstimmt, und finden wir dieselbe Bestimmung schon in früheren Rechtsnormen, so ist es durchaus ungerechtfertigt, einen nähern Zusammenhang zwischen den beiden ersteren (Ssp. u. tr.) annehmen zu wollen, vielmehr fliessen beide unabhängig von einander aus derselben Quelle, sei diese nun das auf dem Gewohnheitsrechte ruhende Rechtsbewusstsein der gesetzgebenden Factoren, oder schriftlich fixirtes Recht; an ersteres haben wir in dieser Periode der deutschen Rechtsgeschichte meist zu denken. Wir müssen desshalb nachzuweisen suchen, dass in den nur sachlich übereinstimmenden Sätzen der tr. und des Ssp. Rechtsnormen zum Ausdruck gebracht sind, die sich auch schon früher finden.

Bereits in dem ersten Parallelismus

Ssp. II, 66, 2: Hilge dage unde gebundene dage die sin allen lüden to vrede dagen gesat, dar to in jewelker weken vier dage : die dunresdach unde die vridach unde die sunavent unde die sundach.	und tr. § 3: quicunque habet manifestum inimicum, et in feria secunda, feria tertia, feria quarta (extra predictas res et loca) in persona et non in rebus ledere potest; ita quod eum non capiat. Feria quinta, feria sexta, sabbato, die dominico, omnis homo firmam pacem habebit in personis et in rebus.

tritt uns als Kern der Hauptsatz aus dem Gottesfrieden entgegen, wie er zuerst in der Fassung von 1085 (L. L. II, p. 55) erscheint und nachmals sich noch öfter wiederholt und auch in den Canones Aufnahme fand. Die Einkleidung aber, in der er uns im Ssp. entgegentritt, zeigt einen friedlichern Character als in der treuga; mit letzte-

rer fällt dieselbe Bestimmung im rheinfränkischen Landfrieden von 1179 [1]) eher zusammen.

Während die vorangehende Bestimmung hauptsächlich von der Kirche gefördert und befestigt wurde, bietet uns schon die folgende, deren erster Ursprung nach Sachsse (l. c. p. 111) in einem blossen Herkommen zu suchen ist, eine im öffentlichen Leben aufgewachsene und vielfach wiederholte Norm:

Ssp. II, 68: Irleget deme wechverdigen manne sin perd, he mut wol korn sniden unde ime geven, alse verne alse he't gereken mach stande imme wege mit enen vute; he ne sal is aver nicht dannen voren.

tr. § 7 (nach Sachsse's l. c. p. 111 n. 16 richtiger Interpunction): viator, in via unum pedem tenens, equo suo cultello gladio vel falce segetes incidere potest, ut ipsum reficiat, ita quòd nihil inde deferat. Si autem segetes aliter inciderit et aliquid inde detulerit, pacem violaverit, fur suspendetur.

Wie schon die den Gottesfrieden betreffende Bestimmung in der treuga ausführlicher war als im Ssp., wenn wir von der Zuthat über die kirchliche Bedeutung der gefriedeten Tage, wie wir müssen, absehen, so zeigt sich am Schlusse des vorangehenden § der tr. auch eine vervollständigende Verschärfung. Ohne dieselbe finden wir diese Bestimmung [2]) annähernd gleich im Frieden von 1179 wieder;

[1]) Ficker, Acta selecta imperii I, p. 131, nr. 138: si quis habeat inimicum quem persequi voluerit, persequatur eum in campo absque dampno rerum suarum aut capiat eum statim judici ipsum representans judicandum. Quod si reus ad aratrum, molendinum, seu villam confugerit, firma pace potiatur. Persequi vero inimicum nulli conceditur nisi certis diebus in septimana, videlicet feria secunda, tercia, quarta usque in occasum solis, aliis quatur diebus plenam pacem habeant.

[2]) Si viator equitans necesse habuerit pascere equum suum, pedem unum ponat in via et falce vel cultro quantum expedit de frugibus resecet et in via equum suum reficiat et inde nihil de frugibus

in dem des Jahres 1156 ist sie noch weniger präcisirt; ebenso im Elsasser[1]) c. 8 u. 9 und im sog. königlichen[1]) von 1097 c. 6; in einziger Form tritt sie im juramentum, das dem Gottesfrieden von 1083 angehängt ist, auf. Die Spur dieses Rechtssatzes lässt sich noch über Karl den Grossen[2]) hinaus bis auf Pippin 768 c. 6 (L. L. II, 14) verfolgen.

Die von Ficker zusammengestellten Abschnitte Ssp. II, 72, 1 und tr. § 13 berühren sich insofern, als der Schützer des Friedbrechers sowie der Ort, wo er sich aufhält, der Proscription unterliegen, wenn er, nach an beiden citirten Stellen verschiedenem Verfahren, nicht ausgeliefert wird. Es ist das alte Rechtssprichwort: wie der Stehler, so der Hehler, welches hier wie schon im ältesten Reichsrecht in Anwendung kommt.

Neusatzungen haben wir in den bisher einander gegenübergestellten Bestimmungen nicht finden können und haben somit auch keinen Anlass gehabt, eine Abhängigkeit irgend welcher Art zu constatiren. Wollte man aber eine Benutzung der treuga im Ssp. II, 66 ff. annehmen, so würde man nach dem ankündigenden Eingange: „nu vernemet den alden vrede“ auch vermuthen dürfen, dass alle entlehnten Stücke hier zusammenstehen würden. Indess führt schon die nächste von Ficker aufgestellte Parallele uns um einige 50 Artikel zurück. „Nu vernemet um ungerichte“ beginnt Ssp. II, 13; unter den hier aufgeführten schweren Vergehen finden sich auch einige in der treuga erwähnte, doch stehen sie unter andern, fremden und nehmen nicht wie die bisher am Ausgange des 2. Buches des Ssp. zusammengestellten eine jede Bestimmung ihre besondere Stelle ein, wie in der treuga, sondern sie sind, alle

---

deferat; gramen non incidat, sed in ipso gramine equum suum quod satis est, pascat. Qui aliter fecerit pacis violator erit.

[1]) Waitz: Urkunden zur deutschen Verfassungsgesch. nr. 5 u. 6.

[2]) Capitul. Ticin. 801 c. 14 (L. L. I, p. 85) u. Capp. alia 803 c. 16 (L. L. I, 121).

unter eine Strafgattung gehörigen, in je einen Paragraphen zusammengepresst. So enthält Ssp. II, 13, 4 alle diejenigen Verbrechen, die mit dem Rade bestraft werden, § 5 die mit Kopfverlust bedrohten, in § 6 wird der Flammentod als Strafe angesetzt. Möglich wäre ja die Annahme, dass der Verfasser dasjenige, was er bereits zu Anfang des zweiten Buches zusammengestellt hatte, am Ende desselben nicht wiederholen wollte und desshalb die noch in irgend welcher Beziehung zur treuga stehenden Sätze in dem ursprünglichen Verbande von II, 66 an auslassen konnte. Alle Bestimmungen über Ungerichte wären also in den Anfang des zweiten Buches gesetzt. Sonderbarer Weise findet sich aber innerhalb der Bestimmungen, die nach der gewöhnlichen Ansicht noch im Bereiche des aufgenommenen Landfriedens liegen, auch eine, die über das Gefolge des um „ungerichte" Beklagten handelt. Hätte der Verfasser also systematisch alle Bestimmungen über schwere Vergehen in den früheren Theil des zweiten Buches verweisen wollen, so hätte auch II, 67 dorthin kommen müssen. Indess verlassen wir jetzt diesen sonderbaren Artikel, der, um es im Voraus gleich zu sagen, gar nicht in unserer treuga vorkommt, wohl aber, von einem erklärenden Zusatze abgesehen, fast wörtlich in einem Frieden aus der Zeit Friedrichs I. Zuvor haben wir noch einige Stellen zu betrachten, die nach Fickers Annahme Beziehung zu einander haben. Zunächst also:

Ssp. II, 13, 4: alle mordere, unde die den pluch rovet oder molen oder kerken oder kerchof, unde vorredere unde mortbernere, oder die ire bodescap wervet to irme vromen, die sal man alle radebraken.

und tr. § 8: qui alium clam occiderit, quod mort dicitur, in rota punietur. Is autem qui reum receperit et foverit, a die certe scientie cum reo pari pene et sententie subjacebit. — Dazu tr. § 20: si quis de incendio manifesto tertia manu eorum qui justitiam voluerint, accusatus fuerit, septima manu

eorum qui ad hoc deputati et electi sunt, se expurgabit; quod si non fecerit, exlex judicabitur et deprehensus rota punietur.

Die in der treuga ausführlich behandelten Verbrechen: „Mord und Brandstiftung", finden wir im Ssp. unter den mit dem Rade bedrohten wieder. Behandeln wir beide Vergehen einzeln. Sachsse [1]) sagt: „in Bezug auf den Mord nöthigt uns nichts zu der Annahme, dass der Ssp. die Strafe des Rades erst aus der tr. habe entlehnen müssen. Nach der Kaiserchronik wurde das Rad schon durch einen Gottesfrieden unter Ludwig dem Frommen auf den Mord gesetzt" [2]). Er stützt (l. c. p. 99—102) seine Ansicht, dass der Mord von jeher bei den deutschen Völkern zu den ausgezeichneten Verbrechen gehört habe, auf nordische Quellen, welche die Strafe des Rades meist für Mord und Mordbrennen festsetzen, und hält sie für viel älter, als dass der Verf. des Ssp. sie erst aus der tr. habe entlehnen müssen. Zu wichtigern Resultaten führt die andere mit voranstehende Bestimmung. Der § 20 der tr. handelt vom incendium manifestum, das Ficker mit dem „mortbernen" des Ssp. identificirt. Gaupp (l. c. p. 106) sowohl als Sachsse (l. c. 95) scheiden mit Recht incendium manifestum und Mordbrand. Dass handthafte That, wie Sachsse will, oder incendium notorium nach Gaupp's Gleichstellung mit der const. contra incendiarios (L. L. II, p. 184—85), unter incendium manifestum zu verstehen sein soll, ist nicht glaublich. Nach freundlicher Mittheilung meines verehrten Lehrers des Hrn. Prof. Waitz ist im letztern nur der Gegensatz zum Mordbrande enthalten; die offen begangene That ist der heimlichen gegenübergestellt; es ist derselbe Gegensatz, den das altdeutsche Recht im Todtschlag und Mord kennt [3]). Nach dieser Erklärung wird der Zusammenhang

---

1) l. c. p. 99.

2) Grimm: Rechts-Alterthümer p. 689.

3) Dass im Mordbrande hauptsächlich das Heimliche als das

mit Ssp. II, 13 § 5: „bernet sunder mortbrand“ und der Gegensatz zum vorangehenden Paragraphen, den Ficker heranzieht, erst recht deutlich. Da die tr. für das geringere Vergehen dieselbe schwere Strafe hat, wie der Ssp. II, 13 § 4 für den Mordbrenner, liess Ficker sich verleiten, die Verbrechen zu identificiren. Schon im vorangehenden Theile der Arbeit, wo wir die treuga Henrici einem Könige Heinrich zuzuweisen bestrebt waren, machten wir darauf aufmerksam, wie unwahrscheinlich es sei, dass eine solche Strafschärfung, wie tr. § 20, unmittelbar nach dem Erlasse des Brandstiftergesetzes, das ewige Gültigkeit haben sollte, angeordnet sei, dass wir somit die tr. nicht gut der Zeit Heinrichs VI., so lange wenigstens sein Vater noch lebte, sondern wahrscheinlicher Heinrich (VII.) zuzuschreiben hätten. Dass voranstehende Bestimmung der treuga im Ssp. benutzt sei, ist also zu verwerfen; eher lässt sich sagen, dass unsere treuga späterer Zeit entstammt, als der Sachsenspiegelfriede.

Die letzten von Ficker zusammengehaltenen Stellen aus Ssp. und treuga sind:

Ssp. II, 13, 5: — die — rovet — oder wif oder maget nodeget — den sal man dat hovet afslan.	§ 13: quicunque predam que reraup, et predam que sexanraup, et tertium quod sach dicitur, commiserit, si flagrante malefitio judici presentatus fuerit, capite plectetur. — und § 6: raptus sive oppressio virginis per capitis decollationem punietur.

Wenn die tr. dem Verf. des Ssp. vorlag, so ist es zu verwundern, dass er von den tr. § 13 gebrauchten alten Unterscheidungen des Raubes im ganzen Spiegel keinen Gebrauch macht; zudem sehen wir in ersterer nur die schwersten Fälle des Raubes aufgeführt und mit Kopfverlust bedroht, wäh-

strafeschärfende Moment auftrat, zeigt die Gleichsetzung mit Nachtbrand: Osenbrüggen, alam. Strafr. p. 355.

rend das Rechtsbuch ohne Unterschied von dem, der raubt, spricht; unwahrscheinlich bleibt es sicherlich, dass diese beiden Stellen in näherer Beziehung zu einander stehen. Unter jener Kategorie von Verbrechen, die der Ssp. unter „hovet afslan" kurz zusammenfasst, ist auch die Nothzucht erwähnt. Von Alters her standen die Frauen unter des Königs Schutz und in einem höheren Frieden; Gewalt an ihnen wird dem Bruche des Friedens selbst gleich gesetzt, und wir finden sie fast immer mit unter den Personen und Instituten aufgezählt, an deren Sicherung man bei Aufrichtung des Friedens zuerst denkt. Sobald man den Frieden „sub vitae periculo", wie es unter Heinrich V. einmal heisst [1]), aufrichtete, schloss man in die mit dem Tode bestraften Friedensbrüche auch Nothzucht mit ein. Im Sachsenspiegel selbst findet sich an der angeführten Stelle noch ein Hinweis darauf. Unter den mit Hauptverlust bedrohten Verbrechen steht auch der Friedensbruch: „unde den vrede breket", mögen wir nun an den Landfrieden denken, oder an dessen wahrscheinlichen Kern, den Handfrieden. Eine Nöthigung, zwischen Ssp. und tr. einen innern Zusammenhang anzunehmen, liegt also hier auch nicht vor.

Fassen wir das Resultat aus den nach Ficker immerhin nicht ganz ohne Beweiskraft für die beiderseitige Stellung (des Ssp. u. der tr.) auftretenden 5 angeführten Parallelstellen zusammen, so ist es zunächst auffallend, dass sie nicht alle, die doch derselben treuga entlehnt sein sollen, an der Stelle des Ssp. stehen, wo der Eingang dieses Landfriedens, sowie noch einige andere Bestimmungen desselben stehen; die beiden zuletzt angeführten trafen wir ja an anderer Stelle und hier nicht einmal als selbständige Sätze, wie in der treuga, sondern in einer systematischen Zusammenstellung aller gleich schwer zu strafenden „ungerichte" an. Sachsse sagt schon [2]): „ob der Sach-

---

[1]) Ekkehard (S. S. 6, p. 257) 1121: pacem firmissimam et ab omnibus universalem sub vitae periculo legaliter institutam.

[2]) l. c. 112.

senspiegel wirklich aus der tr. geschöpft habe, lassen wir dahingestellt; nur scheint es, wenn dies der Fall wäre, dass dann die entlehnten Stellen auch wohl mehr beisammen stehen würden, und nicht die Einen in II, 13, § 3 u. 4; die Andern erst in II, 66, § 2 u. II, 68". Mit einer Ausnahme standen die angeführten Stellen mit einander nicht im Widerspruch; beim Raub war der Zusammenhang allerdings schon ein recht loser. Doch, wie wir bereits Anfangs sagten, enthielten die 4 nach Ficker correspondirenden Stellen nicht Satzungen, die der Landfriede König Heinrichs zuerst bringt, sondern wir haben sie als längst geltende Rechtssätze ansehen müssen, die der Verfasser des Ssp. auch überall anderswoher hätte nehmen können, und die nur dann in näherer Beziehung zur tr. ständen, wenn wir wörtliche Uebereinstimmung hätten nachweisen können. Hierzu kommt noch die volle Verschiedenheit der Strafe für den Brandstifter. Die angebliche Quelle hat für das mildere Verbrechen dieselbe harte Strafe, die der Ssp. erst für das schwerste, für den Mordbrand ansetzt; während Brandstiftung ohne Mordbrand milder bestraft wurde, obgleich es doch dasselbe Verbrechen bezeichnet, das die tr. schon mit der schwersten Strafe, mit dem Rade, bedroht. Wie Sachsse allein schon aus der Zerstreuung der angeblich benutzten Stellen einen Zusammenhang zwischen Ssp. und tr. unwahrscheinlich fand, so glaubt Gaupp (l. c. 106) nur aus der Strafverschiedenheit für Brandstiftung schon den Schluss ziehen zu dürfen: „man könnte es hiernach sogar in Zweifel ziehen, ob diese treuga dem Verfasser des Ssp. überhaupt bekannt gewesen sei".

Gehen wir nun zu den Stellen über, die nach Ficker eine solche Uebereinstimmung zeigen, selbst bis auf den Wortlaut, dass sie nicht unabhängig von einander entstanden sein können. Es sind Ssp. II, 66 § 1 (tr. § 1, 2); Ssp. II, 70 (tr. § 11); Ssp. II, 13 § 7 (tr. § 21). Behandeln wir diese in der umgekehrten Reihenfolge und beginnen wir mit

Ssp. II, 13, § 7	und treuga § 21.
svelk kersten man oder wif ungelovich is unde mit tovere umme gat, oder mit vorgiftnisse, unde des verwunnen wirt, den sal man uppe'r hort bernen.	heretici, incantatores, malefici, quilibet de veritate convicti et deprehensi, ad arbitrium judicis poena debita punientur.

Schon im Vorangehenden mussten wir dieser Stelle Erwähnung thun. Es war, wie wir sahen, das Hauptargument, wesshalb Ficker die Entstehungszeit der treuga nicht später als in den Anfang des Jahres 1224 setzen wollte und was ihn wahrscheinlich davon abhielt, am Namen des Erlassortes festhaltend, sie auf den Zug Heinrichs (VII.) nach der Elbe zu setzen. Es handelt sich hiebei darum, zu wissen, was die treuga unter der poena debita versteht. Ficker sowohl wie Böhlau [1]) halten sie für eine arbitrare, nach dem Ermessen des Richters zu verhängende, während ihrer Ansicht nach die Strafe des Feuertodes zuerst im März 1224 für die Lombardei, später 1232 und 1238—39 auch für das ganze Reich vom dem Kaiser angeordnet sei. Es würde, meint Sachsse [2]) einmal gelegentlich, wenn der Feuertod erst 1238—39 für das Reich eingeführt wäre, auch der Sachsenspiegel erst nach dieser Zeit zu setzen sein, was jedoch, wegen der Nichtbenutzung des Mainzer Friedens hauptsächlich, nicht stattfinden kann. Man hielt sich desshalb an den Erlass des Jahres 1224. Dieser war allerdings nur für die Lombardei bestimmt, doch eine kleine Combination half über diese Verlegenheit hinweg. Gerichtet ist nämlich jener Erlass an den Erzbischof Albert II. von Magdeburg, der seit 1223 kaiserlicher Legat für die Lombardei war. Dnrch ihn muss also jenes Gesetz auch in Sachsen bekannt geworden sein, und der Verfasser des Ssp., der seiner Heimath altes Recht aufzuzeichnen unternommen, war na-

[1]) nove constitutiones domini Alberti p. 78 u. ib. n. 10.
[2]) l. c. 104.

türlich eifrigst bemüht, eine solche ganz neue, für andere Verhältnisse erlassene Verordnung sofort unter das eingelebte Recht seiner Stammesgenossen aufzunehmen. Sachsse, der ja die treuga sogar unter Heinrich V. setzen möchte, kommt durch die Aehnlichkeit der Ssp.- und der tr.-Stellen zu der Vermuthung, da er jenen rechtshistorischen Sprung nicht mitmachen will, von einer blossen Rechtsansicht des Ssp.-Verfassers: „dass Ketzer zu verbrennen seien“ zu reden. Andere wollen die heretici unseres Textes und dem entsprechend auch die Ssp.-Stelle: „svelk kersten man ungelovich is“ nicht als identisch mit den in jenen Erlassen Friedrichs II. genannten Ketzern (heretici) ansehen. Letztere sollen sich als kirchliche Häretiker von jenen Ungläubigen unterscheiden, auf die der Ssp. Bezug nimmt. Das Hauptgewicht, meint Gaupp [1]), ist nicht auf das „ungelovich is“ zu legen, das auch in mehreren Handschriften fehlt, sondern auf „tovere“ und „vorgiftnisse“, Verbindungen mit dem Heidenthum, gegen welche Kirche und Staatsgewalt, so schon Karl der Grosse in den Capitularien, ebenso in den Volksrechten, vielfach Erlasse ergehen lassen mussten. Neuerdings hat namentlich Schirrmacher [2]) darauf hingewiesen, dass die Strafe des Scheiterhaufens für die Ketzer in Deutschland längst angewandt, von der Kirche geboten und von den weltlichen Obrigkeiten vollzogen wurde. Er führt die Stelle aus den Ann. Marbacenses (S. S. XVII, p. 174, a. 1215) an, die berichten, dass im Jahre 1212 zu Strassburg „heretici coram ecclesia convicti per aductionem manuum damnati sunt et *incendio perierunt*“; er fügt nach den Ann. Worm. breves hinzu, dass Conrad von Marburg „hereticos, quoscunque volebat, per totam Teutoniam *nullo contradicente combussit, sic decem et novem annis* predicavit“. Ich füge noch eine Stelle aus den Ann. Col. max. (S. S. XVII, p. 778) zum Jahre 1163 hinzu: „quidam heretici de secta katarorum de Flandriae partibus Coloniam

---

[1]) Aehnlich Böhlau l. c.

[2]) Kaiser Friedrich II., IV, p. 552.

venientes, ibi deprehensi sunt, et extra urbem igne concremati sunt nonis Augusti quatuor mares et juvencula quae se igni invitio etiam populo injecit". Einen noch früheren Beleg geben die Ann. Brunwilar. (S. S. XVI, p. 727) zum Jahre 1143: in Cöln war eine Anklage gegen Häretiker erhoben, „pluresque capti et vinculati, judicio aquae se expurgaverunt, ceteri autem reatu suo confusi, fugam inierunt. Apud Veronam (in Anm. des Herausgebers: Bonn!) presidente Ottone comite igne consumpti sunt tres, malentes mori quam cedere sacrosanctae catholicae fidei" : also eine rein kirchliche Häresie! Friedrichs II. Bestimmungen in der Constit. in basilica beati Petri [1]) nov. 22, 1220, c. 5 u. 6 enthalten somit noch eine Verschärfung; sind die Häretiker geflohen, oder wenigstens nicht erreichbar, so müssen wir wohl annehmen, soll ihnen alle ihre Habe confiscirt und nicht einmal ihren Kindern ausgehändigt werden. Da im ältern deutschen Rechte viele Vergehen der kirchlichen Strafgewalt oft zusammen mit der weltlichen oder ersterer allein unterworfen waren und die weltliche Gewalt nur die Executive übernahm, so darf es nicht wundern, nicht früher schon kaiserliche Erlasse gegen die Ketzer zu finden.

Verband sich, wie in der Lombardei, zugleich eine politische Fraction mit jenen, so lag natürlich auch dem Kaiser daran, gegen sie einzuschreiten, was auch dann geschehen mochte, wenn die kirchliche Gewalt allein nicht mehr ausreichte. Schon vor dem Erlass des für das ganze Reich gültigen Ketzergesetzes vom März 1232 ist uns ein Brief des Papstes an den Erzbischof von Trier und dessen Suffragane erhalten [2]), in dem er eine Verordnung gegen die Ketzer überschickt, die scheinbar den Kern der von Friedrich II. im folgenden Jahre erlassenen bildet, mit der Anordnung [3]), diese Statuten in den Städten und Diöcesen

---

[1]) L. L. II, p. 243.

[2]) acta imperii sel. II, p. 665, nr. 959, juni 25, 1231.

[3]) l. c. mandamus quatinus nostra statuta in civitatibus et diocesibus vestris semel in mense publicantes et facientes sollempniter publicari.

monatlich einmal feierlich bekannt zu machen. Auch sonst wird es die Kirche nicht daran haben fehlen lassen, immer und immer wieder derartige Sätze dem gläubigen Volke einzuschärfen, so dass es nicht auffallend sein kann, wenn einmal in 2 verschiedenen, scheinbar von einander unabhängigen Gesetzen eine leidliche Uebereinstimmung in den formelhaften Geboten sich findet, obwohl der Eingang an unserer Stelle des Ssp.: „svelk kersten man oder wif" in der entsprechenden Stelle der treuga, die ja die Quelle sein soll, nicht vorkommt. — Namentlich im Interesse des ersten Theils dieser Arbeit haben wir diese Parallelstellen ausführlicher besprechen müssen; es handelte sich ja mit darum, Fickers Bedenken zu beseitigen: die treuga, die den Feuertod für Ketzer noch nicht kenne, nicht weit über den Anfang des Jahres 1224, in dem das lombardische Ketzergesetz erlassen wurde, hinaussetzen zu dürfen. Nach den vorangehenden Ausführungen kann das Ficker'sche Argument nicht mehr gegen eine Entstehung im October 1224 sprechen.

Dass in den vorstehenden Stellen die Benutzung der treuga im Sachsenspiegel ganz auffällig sei, in dieser Ansicht findet sich Ficker (l. c. p. 94) dadurch noch bestärkt, „dass der Ssp. nicht allein überhaupt, sondern gerade auch in den vorhergehenden Stellen II, 13 § 4, 5 die treuga benutzt hat". Dass aber an der einen Stelle die treuga eine schärfere Strafe hat, als auf demselben Verbrechen im Ssp. steht, zeigten wir oben, ebenso dass an eine Benutzung bei nur übereinstimmender Strafe in dem andern angeführten Rechtssatze und beim theilweisen Zusammenpassen der Eingangsworte an unserer letzten Stelle, die ein wahrscheinlich weitverbreitetes und vielwiederholtes kirchliches Gebot enthielt, dass also nach diesen Gründen durchaus nicht an eine Abhängigkeit des Sachsenspiegels von der treuga zu denken ist.

Eine, und die einzige, wörtliche Uebereinstimmung findet sich nur in den folgenden Stellen:

Ssp. II, 70: man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde die gewere mit rechte afgewunnen.	tr. § 11: nullus a possessione rerum quas possidet ejicietur, nisi possessio ab eo in juditio evincatur.

Verstehe ich die Stelle des Sachsenspiegels recht, so müssen wir hier in „gewere“ nicht den factischen Besitz, den der Betreffende schon an „sime gude“ hat, sondern den rechtlichen, die „justa possessio“ sehen, dieser Besitztitel soll ihm auch nur mit Recht, im Gericht, abgenommen werden. Die treuga hat: ‚nullus a possessione rerum quas possidet‘ — also: ‚aus dem Besitz der Sachen, die er besitzt‘, ein auffälliger Pleonasmus; possessio rerum drückt allein schon dasselbe aus, der Relativsatz ist ganz überflüssig! Natürlich denke ich nicht an eine Benutzung des Ssp. durch die treuga, sondern nur daran, dass ein alter deutscher Rechtssatz vorlag, der, ganz unabhängig vom Ssp., in die tr. herübergenommen resp. ins Lateinische übersetzt wurde. Das altdeutsche ‚gewere‘ drückt ja factischen wie rechtlichen Besitz aus, der Uebersetzer mochte ein entsprechendes lateinisches Wort für die hier als rechtlicher Besitz vorkommende ‚gewere‘ nicht haben, oder an den factischen denken und es doch übersetzen wollen, so nahm er ‚possidere‘ und so entstand der Pleonasmus. Wäre der lateinische Satz ganz unabhängig von einem formelhaft überlieferten deutschen entstanden, so ist doch nicht begreiflich, wesshalb der Relativsatz noch zugefügt wurde; die Nöthigung musste also im deutschen Satze liegen, der dann missverstanden übertragen wurde. Diese Erklärung erscheint mir eher möglich als das Gegentheil, dass ein einfacher deutscher Schöffe in einen sinnlosen lateinischen Satz eine Bedeutung legte, die mit seinem deutschen Rechte übereinkam und dem lateinischen Satze fehlte [1]). Eine Be-

[1]) Beispiele der latein. Uebersetzung jener Ssp.-Stelle bei Ludwig (1720): possessio a nullo alienetur, vel ex bonis quae possidet nullus expellatur; bei Joannes Gigas (1531): nulli in re sua possessii abjudicetur nisi hoc ostensum fuerit. —

nutzung der treuga in dieser Ssp.-Stelle, zwischen denen die wörtliche Uebereinstimmung am eclatantesten, ist danach wohl nicht anzunehmen. Und selbst wenn man obige Argumentation nicht gelten lässt, so liegt doch kein neuer Rechtssatz vor; schon in den frühesten uns bekannten Landfrieden finden sich Bestimmungen über den Besitz, dessen Sicherung nach beendigten Streitigkeiten ja ein Hauptbedürfniss war.

Die letzten zu vergleichenden Stellen sind:

Ssp. II, 66, 1[1]:	und tr. § 1, 2:
Alle dage unde alle tiet solen vrede hebben papen unde geistlike lüde, unde wif unde megede unde joden, an irme gude und an irme live; kerken unde kerchove, unde jewelk dorp binnen siner gruve unde sime tune, plüge unde molen, unde des koninges strate in watere unde in velde, die solen steden vrede hebben, unde allet dat dar binnen kumt.	1. Clerici, mulieres, moniales, agricole, mercatores, itineratores, piscatores, Judei omni die et omni tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus. 2. Ecclesie, cimiteria, aratra, molandina, villa infra sepes suas, eandem pacem habebunt. Strate omnes tam in terra tam in aqua eandem pacem habebunt quam ab antiquitus habuerunt.

Derartige, gänzlich formelhafte Eingänge, finden sich fast in allen Landfrieden, so dass es immer fraglich ist, ob eine in einem andern Zusammenhange ihn bringende Stelle gerade diesen oder jenen benutzt hat. Sicherheit darüber können wir nur bei wörtlicher Uebereinstimmung haben. Doch diese findet bei unsern Stellen nicht statt. Schon die Reihenfolge ist theilweise geändert, dazu fehlen aber im Ssp. die agricole, mercatores, itineratores, piscatores der tr. Dass gerade diese Schutzbefohlenen im ländlichen Kreise des Ssp. die eigentlichen Schutzbedürftigen sind, ist doch sicher, und desshalb nicht einzusehen, wesshalb sie, wenn sie in der benutzten Vorlage standen, ausgelassen wurden.

---

[1]) Die Eingangsworte sind später zu berücksichtigen.

Nach den bisherigen Untersuchungen ist es ziemlich unwahrscheinlich, dass die treuga Henrici im Sachsenspiegel benutzt ist. Zur Gewissheit wird diese Ansicht, wenn in dem Zusammenhange der scheinbar der treuga entnommenen Stellen Rechtsnormen sich finden, die in ihr gar nicht vorkommen. Schon zu Anfang steht zwischen den Sätzen, die ähnliche Bestimmungen enthalten, wie die treuga, als Artikel 67 in Ssp. II folgender: „Sve um ungerichte beklaget wirt, he ne mut nicht mer denne drittich man voren vor gerichte, svenne he vore kumt; die ne solen nenerhande wapene dragen sunder sverd"; ein Satz, wie er fast wörtlich, nur noch mit einer erklärenden Zuthat, in dem Landfrieden für Rheinfranken von 1179 sich findet[1]). Wäre er dem Zusammenhange nach hierher gehörig, so würde man ein Hereinziehen aus einer andern Quelle der Vollständigkeit halber noch begreiflich finden, indess ist von „Ungericht" hier nicht die Rede, sondern die Stellen, die sich im Ssp. darauf beziehen, finden sich nicht in dem aufgenommenen Frieden, sondern wir hatten sie, nach Fickers Führung, in einem andern Abschnitte, der allein von „Ungericht" handelt, und wohin dieser Artikel 67 ja auch gehören würde, zu suchen. Ueberdiess schliessen sich in Ssp. II, 71 noch Bestimmungen an, die wir in der treuga vermissen, die sich aber auf einen Landfrieden beziehen und sicherlich in dem hier benutzten gestanden haben. Aehnliche Bestimmungen finden sich jedoch in dem rheinfränkischen von 1179.

Sonach können wir wohl mit Sicherheit annehmen, dass die treuga Henrici nicht dem Verfasser des Ssp. vorgelegen hat, dass er vielmehr einen andern, wenn auch ihr sehr ähnlichen Frieden benutzte.

Erklärlich wird nun auch der Eingang des in den Sachsenspiegel aufgenommenen Friedens II, 66, 1: ‚nu vernemet

---

[1]) Acta sel. imp. I, p. 131, nr. 138: violator pacis a judice citatus ad judicium veniat cum triginta gladiis tantum, nec plures quam XXVIIII, ut ipse sit tricesimus, secum habeat, qui nulla arma praeter gladios ferant.

den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestedeget hevet deme lande to sassen mit der guden knechte wilkore von deme lande'. Mit Recht hat namentlich Sachsse Bedenken getragen, den Frieden einen „alten" zu nennen, wenn er 1230, oder, wie wir glauben, 1224 entstanden ist, und der Verfasser des Ssp. noch vor 1235 schrieb. Man half sich mit einer Selbsttäuschung. Im § 2 der treuga heisst es, dass die Strassen zu Land und Wasser denselben Frieden haben sollen, „quam ab antiquitus habuerunt". Hier hatte man also den „alden vrede" des Ssp., während die treuga doch nur von dem alten der Strassen spricht; vgl. p. 84. Unbeachtet blieb bisher auch in Ssp. II, 66, § 1 ‚die keiserlike gewalt', während doch unsere treuga vom Könige Heinrich erlassen und bestätigt wurde; und schwerlich hätte wohl der Verfasser des Ssp. die Worte der tr.: „cum principibus ordinavit" übersetzt: „mit der guten knechte wilkore".

Die vorangehende Beweisführung schliesst sich an die, nach Fickers Ansicht aus der tr. in den Ssp. übergegangenen resp. benutzten Stellen an; ein einheitliches Bild über Beider Stellung zu einander konnte in dieser Zerstückelung kaum deutlich hervortreten, und doch war diese Art der Untersuchung geboten, da sie sich nicht allein auf die Ssp. II, 66 ff. zusammengestellten und scheinbar einem einheitlichen Friedenstexte entlehnten Stellen bezog, sondern auch auf Ssp. II, 13 zurückgreifen musste, weil hier einige nicht unwichtige Momente des Zusammenhanges vermuthet wurden. Deutlicher soll folgende Zusammenstellung zeigen, in welcher Beziehung der Ssp. II, 66, ff. wahrscheinlich benutzte Friede zur treuga Henrici und zum rheinfränkischen Frieden Friedrichs I. von 1179 stand. Die zwei ersten Paragraphen von Ssp. II, 66 entsprechen mehr den §§ 1—3 der treuga, als dem Anfange des andern Friedens; jedoch nur im letztern findet sich fast wörtlich schon der folgende Satz des Ssp. (II, 67); mit der treuga sowohl, als mit dem rheinfränkischen Landfrieden stimmt fast gänzlich Ssp. II, 68 überein; der folgende Rechtssatz des Ssp. (II, 69) ist

jedoch in keinem der beiden Frieden enthalten. Das innigste Verhältniss war zwischen Ssp. II, 70 und tr. § 11 zu constatiren, obwohl wir anzunehmen geneigt sind, dass bei Abfassung der tr. eher eine Deutsche, auch im Ssp. verwerthete Rechtsformel wortgetreu übersetzt wurde, als dass dies aus dem Lateinischen ins Deutsche geschehen. Nur im rheinfränkischen Landfrieden finden sich ähnliche Bestimmungen, wie im Ssp. II, 71, § 1—3; wogegen wieder Ficker eine allerdings schon fernliegende Aehnlichkeit zwischen Ssp. II, 72, 1 und tr. § 13 anzunehmen geneigt ist. Ob der vermuthlich zu Grunde liegende Friede noch im Anfange des 3. Buches des Ssp. benutzt und wie weit er es ist, lässt sich nicht sicher bestimmen. Den scheinbar zum Vorangehenden gehörigen 3 ersten Abschnitten folgen Bestimmungen, die zu einem Landfrieden in keiner Beziehung stehen, später finden sich zerstreut wieder verwandte (Ssp. III, 8; 9; 16; 23; 36; 37).

Der verloren gegangene Friede, wie wir einen solchen anzunehmen geneigt sind, würde also aus Sätzen bestanden haben, die ähnlich in der tr. und im rheinfränkischen gemeinschaftlich, oder nur in einem, oder keinem der beiden (so z. B. Ssp. II, 69) sich finden. Dass er für Sachsen erlassen, sagt uns Ssp. II, 66; und vielleicht kann uns die Verwandtschaft mit dem von Friedrich I. 1179 bestätigten auch die „keiserlike gewalt" andeuten, die ihn „gestedeget hevet". Zunächst könnte man wohl an die Zeit vor Friedrichs I. Kreuzzuge denken, etwa an den Reichstag in Goslar (Juli 25 bis Aug. 8, 1188); doch ausser dem Ausgleich zwischen Heinrich dem Löwen und Herzog Bernhard, und einigen andern Aussöhnungen [1]) hören wir nichts von einem ähnlichen Bestreben des Kaisers; dass jedoch das Schweigen des Chronisten durchaus kein Gegenargument

---

[1]) Arnold, Chron. Slav. lib. IV, 72 (S. S. XXI, p. 170): ubi quosdam discordantes reconciliavit, quedam etiam castella propter latrocinia prohibenda dirui precepit, ut paccatis omnibus iter propositum (Kreuzzug) tanto devotius quanto liberius expleret.

enthält, haben wir schon mehrfach Gelegenheit gehabt zu constatiren. Frühere Friedensbestrebuugen desselben Kaisers für Sachsen haben wir, den Pöhlder Annalen folgend, 1168 und vor Allem 1169 in Sachsen selbst anzunehmen[1]).

Indess müssen wir begreiflicher Weise auf jede nähere zeitliche Fixirung verzichten. Ja es bleibt noch zweifelhaft, ob der Zusammensteller des sächsischen Landrechts diesen Frieden einen „alten" nennen konnte, wenn er unter Friedrich I. zu setzen ist; zumal wir durch vorgehende Erörterung die herrschende Ansicht über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, zwischen 1224 und 1235, haltlos gemacht zu haben glauben. Gerade die Eingangsworte dieses Friedens und die theilweise Uebereinstimmung mit dem 1179 für Rheinfranken vom Kaiser erneuerten und bestätigten lassen es nicht unmöglich erscheinen, dass der Volksglaube einen ähnlichen alten Frieden meinte, wie den als „pax antiqua a predecessore nostro Karolo divo augusto instituta" für Rheinfranken von Friedrich I. erneuerten, einen alten sächs. Provinzialfrieden also, den derselbe Kaiser mit zeitgemässen Erneuerungen und Erweiterungen nur ‚gestedeget hevet deme lande to sassen'.

[1]) Ann. Palid. (S. S. 16, p. 94): anno domini 1169 imperator curiam habuit Walehusen in purificatione sancte Mariae ubi denuo pacem renovavit, violatoribus pacis secum abductis.

Der Verfasser dieser Beiträge zur Geschichte der Landfrieden fand anregende und fördernde Theilnahme für seine Studien auf dem Gebiete der allgemeinen und der Rechts-Geschichte in den „Uebungen" seiner verehrten Lehrer der Herren Geh. Reg.-Rath Prof. G. Waitz und Prof. F. Frensdorff, denen er hiermit seinen Dank ausspricht.





